Geschichte

der

Veste Reuth.

Als Beitrag zur Geschichte der Oberpfalz.

Bayreuth 1865.

Geschenk des Mitverfassers
Hermann Frh. v. Reitzenstein,
Regierungsaccessist in München.

Er. 29. Sept 1866

Geschichte

der

Veste Reuth.

(Als Manuscript gedruckt.)

Bayreuth 1865.

Quellen.

a) gedruckte.

Zeitschrift für Bayern und die angrenzenden Länder. II. Jahrgang. Bd. IV. S. 8. 258. München 1817. — Geöffnete Archive. 2. Jahrgang. Heft 5. p. 82. Heft 6. p. 164. — Quellen u. Erörterungen zur deutschen u. bayerischen Geschichte. Bd. I. 330. Bd. V. 322. 355. 371. Bd. VI. 170. 306. — Monumenta Boica. XXV. 418. XXXVI. Abth. I. S. 605. — Verhandlungen der k. b. Akademie der Wissenschaften. Bd. VII. 2. Abschn. S. 11. (Die Burggrafen von Regensburg von Wittmann.) — Wittmann, die Landgrafen von Leuchtenberg in den Denkschriften der k. Akademie der Wissenschaften. Bd. VI. 26. S. 16. — Regesta boica tom. VII. 191. 342. 380. XII. 245. XIII. 253. — Bavaria. Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern. II. Bd. I. Abth. S. 496. — Urkundbuch des Abtes Andreas auf dem Michelsberg in den Verhandlungen des historischen Vereins für Bamberg. 235. b. — Scheidt bibliotheca historica Götting. p. 207. 210. — Ried Thomas codex. diplom. dioeces. Ratisb. tom. I. p. 152. 156. — Derselbe, geographische Matrikel des Bisthums Regensburg 1813. — Verhandlungen des historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg. Bd. IV. (I. Bd. der neuen Folge) S. 55. 58. Anm. 3. S. 103 ff. Bd. XV. ff. Bd. XVIII. S. 157. — Monumenta Zollerana von Frhrn. v. Stillfried und Dr. Märker. Bd. VI. 37. — Krenner, bayer. Landtagsverhandlungen. Bd. XII. 467. — Dr. G. Hubmanns Chronik von Schwandorf p. 52. 65. — J. G. Feßmayer, Versuch einer pragmatischen Staatsgeschichte der Oberpfalz. Bd. I. 199. ff. Bd. II. 58. ff. 124 ff. — Hänlein u. Kretschmann, Staatsarchiv der k. preußischen Fürstenthümer in Franken. Bd. III. 484. — K. H. Lang, Neuere Geschichte des Fürstenthums Bayreuth. Bd. I. S. 140. — Sitzungsberichte der k. k. österr. Akademie der Wissenschaften. Bd. VII. S. 4—24. — Oberpfälz. stat. Wochenblatt. 1794. Stück. 17. 136—138. 1802. p. 297. 1804. p. 1014—1017. — Oesterreicher, Paul. Neue Beiträge. Theil V. 71—75. — Bayreuther Zeitung. 1794. — 6. April Nr. 34. — Nürnberger kais. Oberpostamtszeitung. 1801. Nr. 99. (17. Aug.) — Urkundenbuch zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich des Siegreichen von der Pfalz. Mannheim 1766. p. 176. — v. Minutoli: Albrecht Achilles. S. 241. — Mehler, Ludwig, Geschichte und Topographie der Stadt und Pfarrei Tirschenreuth. Regensb. 1864. — S. 134. ff. — Wiltmeister, churpfälz. Chronik. S. 204—208. — Lünig. Reichsarchiv. Pars. spec. tom. II. — K. bayer. Reg.-Bl. 1814 — p. 248.

b) ungedruckte.

Urkunden des k. b. allg. Reichsarchivs. Abth. Landrichteramt Waldeck, Landrichteramt Parkstein, gefürstete Grafschaft Störnstein, Trautenberg, Nothaft von Weißenstein, Kloster Speinshart, Kloster Michelfeld, Kloster Weisenohe. —

Copialbücher des Klosters Waldsassen im k. b. allg. Reichsarchive. tom. I. 367. 369. 370. 561. II. 116. 156. 314. 317—319. 321. 323. 329. IV. 124. 417. 434. — Neuburger Copialbücher im k. b. allg. Reichsarchive. tom. 23. p. 187. tom. 74. 75. 84. 85. 90 118. — Amberger Copialbücher tom. V. 343—353. tom. VI. 370. — Speinshardter Fundationsbuch. tom. II. 100. 107. 310. 419. — Jungpfälzische Akten im k. b. Reichsarchive: Fasc. Parkstein u. Weiden. — Akten der gef. Grafschaft Störnstein im k. b. Reichsarchive. — Dr. Monniger, Extrakt aus dem Plassenburger Archiv, früher Eigenthum der voigtländischen Ritterschaft, nun des Hrn. F. v. Sichart von Sichartshoffen auf Hofeck. — Registraturbuch de anno 1670 beim k. Rentamt Waldsassen — Pfarrbuch de anno 1577 beim k. Landgerichte Waldsassen — Saalbuch der Herrschaft Waldeck vom Jahre 1497 beim k. Rentamte Kemnath — Ritterschaftliche Akten im Schlosse Oberkotzau — Alte Handschrift ebendaselbst — Preys Stammbuch Lit. W. Cod. bav. 2290. in der k. b. Hof- und Staatsbibliothek zu München — Carl Schifer Freiherr von Freyling, Handschrift tom. IV. 1302—4. in der k. b. Hof- und Staatsbibliothek in München — v. Poppes Relatio über der Krone Beheim teutsche Lehen (Handschrift in Eger) — Waldsassischer Codex aus dem 14. Jahrhundert. Cod. bav. mon. 91. cod. lat. 1091 in der k. b. Hof- und Staatsbibliothek in München — Mandatum poenale in Sachen der Reichsritterschaft im k. sächsischen Haupt-Staatsarchiv in Dresden — Akten und Urkunden der Schloßregistratur zu Reuth, der Pfarregistratur Thumsenreuth u. s. w. — Handschriftliche Geschichte des Wallfahrtortes in der Curatie Premmenreuth von Pfarrcuratus Desrumeaux. Alte Tauf- und Kirchenbücher der Pfarrei Krummenaab und Thumsenreuth — Grabsteine in der Pfarrkirche zu Krummenaab und der Filialkirche Reuth.

Im alten Nordgau, am südlichen Abhange des Fichtelgebirges, zwischen den beiden Naaben, an der uralten von Nürnberg über Erbendorf nach Eger führenden Verkehrsstraße liegt auf einem ansehnlichen Berge die „Veste zu der Reuth.“

Ueber deren Ursprung und früheſten Schicksale hat uns die Geschichte nur wenig aufbewahrt; das wenige, was uns noch geblieben ist, vermag uns kein vollständiges Bild jenes eisernen Zeitalters, dem sie entstammt, zu geben; wir müssen demnach, um auch über diese Zeit nähere Kunde zu erhalten, auf die Landesgeschichte zurückgehen, welche, da ihre Quellen reichlicher fließen, auch über diese dunkle Partie einiges Licht zu verbreiten im Stande ist.

Wie bereits angedeutet, wird der Landstrich, in welchem unser Reuth gelegen ist, in der ältesten Zeit der Nordgau genannt, welcher zu dem Volkherzogthum Baiern gerechnet wurde.

Der Umfang des Nordgaus ist mit dem der heutigen Oberpfalz im Großen und Ganzen zusammenfallend, doch dehnten sich seine Gränzen in der ältesten Zeit, namentlich nach Westen um ein bedeutendes weiter aus.

Im Süden desselben sind einige kleine Unterabtheilungen oder Untergauen zu bemerken, so z. B. der Chelsgau, der Westermanngau, welche jedoch, weil in keiner Weise, wie in folgendem gezeigt werden wird, unabhängig, nicht weiter in Betracht kommen.

Am frühesten erscheinen im Bereiche des Nordgaus und in dem zunächst uns angehenden Theile desselben nachstehende Orte: Keminata (1008) jetzt Kemnath, via quae procedit de Egire (Egerstraße) 1061, Crumenaba, (Crummenab), Eppenruit, (Eppenhof), Cretsinruit (Grötschenreuth), Churenberc (Kornberg bei Schadenreut) 1109, Erbendorf 1109, Waldecke 1124, Altenreut 1145 u. s. w.

Der Nordgau stand nur in loser Verbindung mit dem Herzogthume Bayern und bildete eine eigene Mark, die Mark Nappurg, deren in mehreren Urkunden des 11. Jahrhunderts gedacht wird.

Ueber die Mark waren besondere Markgrafen (Marchiones), anfangs aus dem Geschlechte der Babenberger, später aus einem mit Gewißheit nicht zu bestimmenden Geschlechte, welches sich von dem Schlosse Vohburg a./D. nannte, gesetzt, deren Befugnisse und Regierungsrechte im Allgemeinen denen der Herzoge gleichkamen.

Was jedoch die Gerichtsbarkeit anlangt, so war ein durchgreifender Unterschied in der ältesten Verfassung des deutschen Reiches zwischen Mark und Herzogthum zu bemerken. Während das Herzogthum in Bezug auf Rechtsprechung in eine Reihe von Gauen zerfiel, an deren Spitze als oberster Richter je ein Graf stand, bildete die Mark, wie dieß bei der Mark Nappurg mit Bestimmtheit nachgewiesen werden kann, nur einen einzigen großen Gerichtsbezirk, welcher hier in der ältesten Zeit der comitatus Nordgowe, die Grafschaft auf dem Nordgau, späterhin aber die Landgrafschaft genannt wurde.

Die Geschichte hat uns eine lange Reihe von Grafen und Landgrafen auf dem Nordgau aufbewahrt, deren Geschlecht jedoch mit Sicherheit nicht zu bestimmen ist. Die späteren geben sich jedoch als Dynasten von Rietenburg und Steffling (Steveningen) zu erkennen.

Im Jahre 1196 am 31. Oktober starben dieselben mit Landgraf Otto aus.

Mit dessen Tode trat nun in der Verfassung dieses Landstrichs eine gewaltige Veränderung ein.

Man mochte bei der immer mehr zunehmenden Anbauung und Wachsthum der Bevölkerung das Mißliche eines allzugroßen Gerichtsbezirkes gefühlt haben, und so trat nun bei dem Absterben des mit dem Landgrafenamte belehnten Dynastengeschlechtes eine Theilung ein, indem wir von dieser Zeit mehrere Grafschaftsbezirke zu beobachten vermögen.

Zwar ist im nordwestlichen Theile des Nordgaues schon früher eine besondere Grafschaft von ansehnlicher Ausdehnung zu

bemerken, die Grafschaft Kastel oder Sulzbach, in welcher die Dynasten gleichen Namens dem Landgerichte vorsaßen.

Vom Jahre 1196 ab erscheinen jedoch plötzlich die Dynasten von Ehreglingen oder Tollenstein einerseits, — diese auch schon etwas früher — und anderseits die freien Herren von Lugenberg, auch von Waldeck genannt, im Besitze des gräflichen Amtes und Titels und man kann mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß um diese Zeit die Theilung der Landgrafschaft auf dem Nordgau in zwei Grafschaften vor sich ging, von denen die eine westlich ihren Namen von einem Sitze der Dynasten von Ehreglingen, dem Schlosse Hirschberg bei Beilengries erhielt, die andere aber den Namen Landgrafschaft behielt und von dem Schlosse Leuchtenberg (Lugenberg an der Luhe oder Luge) näher bezeichnet wurde.

Wir haben uns zunächst nur mit der Landgrafschaft auf dem Nordgau, mit der Landgrafschaft Leuchtenberg zu beschäftigen.

Der Gerichtssprengel derselben war ein ausgedehnter, wie aus dem Geleitsrechte der Landgrafen zu schließen ist; sie hatten nämlich einerseits von Regensburg und anderseits von Nürnberg nach Eger zu geleiten.

Was die innere Einrichtung der Landgrafschaft anlangt, so war sie in gleicher Weise, wie auch bei den übrigen Grafschaften in Kurzem folgende:

Die älteste deutsche Gerichtsverfassung kannte kein ständiges Gericht, sondern der Graf zog in seinem Gaue umher und hielt in gewissen von Alters her bestimmten Gerichtsstätten (den malli, später Landschrannen genannt) mehrere Mal im Jahr öffentliches Gericht (die s. g. placita legitima) ab.

Die Gerichtsverhandlung fand mit mündlichem Verfahren und unter freiem Himmel statt. Der Graf saß hiebei mit entblößtem Haupte, in voller Rüstung und mit einem Stabe (dem gewaltigen Stabe, oder dem Gerichtsstab genannt) zu Gericht.

Als Urteiler oder Schöpfen (Schöffen, scabini) saßen am Landgerichte sieben bis zwölf freie Leute, Edelleute des Landes oder Bürger der Städte, die der Graf oder Richter nach weiser Leute Rath auswählte.

Da nur freie Leute und freie Grundstücke vor dem Grafen= oder Landgerichte verrechtet werden konnten, so besaßen auch nur freie zum Schöffenamte geborene Personen die Fähigkeit, die Landgerichte zu besetzen.

Die Schöffen oder Urteiler fanden auf Umfrage des vorsitzenden Grafen oder Richters das Urtheil, welches dann, um Geltung zu haben, der richterlichen Bestätigung bedurfte.

Die dritte wesentliche oder ausgezeichnete Person war der Frohnbote, welcher ursprünglich als der erste unter den Schöffen, gleichsam als Sprecher derselben gegenüber vom Richter erschien: er hatte zugleich die gerichtlichen Vorladungen zu besorgen und für den Vollzug der Urtheile zu sorgen. In der Folge sank der Frohnbote jedoch immer mehr zum Gerichtsdiener herab.

Wie bereits oben angedeutet, gehörten nur Rechtssachen, welche Grund und Boden, Eigen oder Lehen anlangten, sowie die persönlichen Streitigkeiten der freien und edlen Leute unter sich vor das Gericht des Grafen.

Auch bloße Veräußerungen freier Grundstücke galten bei unseren Vorfahren für dergestalt wichtig, daß man hiebei eine Mitwirkung des Landgerichts für nothwendig hielt, welche in der Investitur oder Salung, d. h. in der Uebergabe des Besitzrechtes an den neuen Erwerber vor dem Richter bestand.

Die Rechtsangelegenheiten der Unfreien, d. h. der eigenen Leute wurden bei den Centgerichten, später Dorfs= oder Ortsgerichten verhandelt. Diese niedere Gerichtsbarkeit im Gegensatz zum „högesten" Gerichte, wie das Landgericht in den Rechtsbüchern genannt wird, verschmolz sich später mit der Vogtei oder dem Pflegamte, welches ursprünglich nur Gebot und Verbot in sich begriff, so zwar, daß in der Folge der Ausdruck Vogtei und vogteiliche Gerichtsbarkeit für gleichbedeutend mit niederer Gerichtsbarkeit gebraucht wurde.

Die Landschrannen aus der Zeit der Landgrafen sind nicht mehr mit Genauigkeit festzustellen; jedenfalls sind aber als solche zu nennen: Nappurg, Waldeck, Störnstein, Parkstein, Persen bei Nappurg, eine uralte Malstatt, an welcher Jahrhunderte hindurch eine dort stehende alte Linde das Andenken erhielt.

Mit der Gerichtsbarkeit war auch das Geleitsrecht innerhalb der Grafschaft verbunden.

Unter Geleitsrecht verstand man die aus der Zollberechtigung folgernde Verpflichtung, die Kaufleute mit bewaffneter Mannschaft auf ihren Handelsreisen zu begleiten und zu schützen. Uebrigens wurde das Geleite nicht allein bis an die Gränze der Grafschaft, sondern selbstverständlich bis an den der Grafschaftsgränze nächst gelegenen größeren Verkehrsplatz, so z. B. von Regensburg nach Nürnberg und nach Eger gegeben.

Innerhalb der Landgrafschaft und deren Gerichtszwang unterworfen befanden sich nun eine ganze Reihe von kleinen und großen Herrschaften mit ihren zugehörigen Städten, Märkten, Dörfern und Höfen. Ihre Aufzählung würde zu weit führen.

Auch die Landgrafen selbst waren im Besitze einer Reihe von Burgen und Herrschaften im Bereiche ihrer Grafschaft.

So finden wir im nördlichen Theile des Nordgaues bereits im 12. Jahrhundert die Burg Waldegg, Waldeck*), im Besitze der Freyen von Waldeck oder Luckenberg. Wer die ursprünglichen Erbauer und Besitzer dieser Burg waren, ist nicht erwiesen, eine Untersuchung über deren Geschlecht liegt außer dem Bereiche unserer Aufgabe. Zugleich war aber auch am Berge zu Waldeck eine Malstatt, wo von dem Landgrafen das Landrecht gehegt zu werden pflegte.

Hiebei muß jedoch noch bemerkt werden, daß bereits im 13. Jahrhundert die Grafen und so auch unsere Landgrafen sich regelmäßig durch Beamte vertreten ließen, welche im engeren Sinne Richter hießen.

---

*) Die waldige Gegend um den Höhenzug des Steinwaldes heißt noch heutzutage im Munde des Volks der „Wald"; ebenso wird sie in den Urkunden der Vorzeit bezeichnet. So erscheint auch der Arm der Nab, den man heutzutage unrichtig die Fichtelnaab nennt, in der Geschichte regelmaßig als „Waldnaab". Auf dem Höhenzuge des Steinwaldes hausten im Mittelalter die Waldboten, Walpoten, an die uns noch heutzutage das Dorf Walmreut (ursprünglich Walbotenreut, dann Walpernreut) erinnert.

Anm. d. Verf.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts begannen nun die Herzoge in Bayern auch festen Fuß auf dem Nordgau zu fassen und ihre Besitzungen zu erweitern.

Durch Kauf, Tausch u. s. w. erwarben sie von verschiedenen Dynasten deren theils erbeigene, theils reichslehenbare Herrschaften und Burgen, über die ihnen jedoch nur die Vogtei und die mittlerweile in den Händen der Dynasten und übrigen freien Gutsbesitzer erblich gewordene Centgerichtsbarkeit, was später in den Begriff der Pflege oder des Pflegamtes zusammenschmolz, zustund. Das Landgericht war damals noch in den Händen der vom Reiche damit belehnten Dynasten von Leuchtenberg.

Es mußte den Herzogen als des Reiches Fürsten daran liegen, auch das hohe Landgericht über ihre im Nordgau gelegenen Besitzungen zu erwerben und damit die Grundlage für die sich nun allmählig entwickelnde Landeshoheit zu gewinnen.

Deßhalb erkaufte Herzog Ludwig, genannt der Strenge in octava sankti Martini, (18. November 1282 und 10. Januar 1283) vom Landgrafen Friedrich und dessen Neffen Landgraf Heinrich die Grafschaft, nämlich das Gericht und das der Grafschaft anhängige Geleite um 190 Pfund Heller Regensb. und um 1200 Pfund Heller.

An letzterem Datum erwarb aber auch der Herzog von Landgraf Friedrich dem älteren gleichzeitig mit seinem Theile der Grafschaft, auch die bereits erwähnte Burg zu Waldeck mit allen ihren Zugehörungen, welche beträchtlich waren, wobei sich jedoch der Landgraf seine Lehen und Lehenschaften, die bereits verliehen waren, zu und um Waldeck vorbehielt, ein Vorbehalt, der bei den in damaliger Zeit vorkommenden Veräußerungen von herrschaftlichen Complexen üblich war.

Die Herzoge übten nun die neuerworbene hohe Gerichtsbarkeit in der Weise aus, daß sie zwar nur in den seltensten Fällen persönlich die Landschrannen abhielten, jedoch mit ihrer Stellvertretung ihre Vicedome betrauten, welche genau in die Fußstapfen der abgetretenen Landgrafen traten und im Lande umherziehend an den von alters hergebrachten Malstätten oder Landschrannen zu Gericht saßen.

Solche Vicedome mit dem Amtssitze in Lengenfeld (Burglengenfeld) waren z. B. Ulrich von Perg 1282, Wyknant von Iringsburg 1303, der beispielsweise in Nappurg und Störnstein zu Gericht saß.

Später wurde aber eine der fortschreitenden Entwicklung entsprechendere Einrichtung getroffen.

Die Landgrafschaft oder das Landgericht, sowie es von den Landgrafen von Leuchtenberg erkauft war, wurde zu Anfang des 14. Jahrhunderts in verschiedene kleinere Landgerichtsbezirke eingetheilt, und zwar in der Art, daß an denjenigen Orten, welche vorzugsweise als Gerichtsstätten oder Landschrannen hergebracht waren, der dort bereits für die niedere Gerichtsbarkeit aufgestellte Richter auch die dem Landgerichte anhängigen Rechtssachen unter Zutheilung eines bestimmten Sprengels zugewiesen erhielt.

So erhielt auch der Richter zu Waldeck die Gerichtsbarkeit über Grund und Boden und Lehen und Eigen.

Jedoch erhielt das Landgericht Waldeck erst am nächsten Dienstag vor Sanct Margarethentag 1437 durch Kaiser Sigismund zu Eger die kaiserliche Bestätigung.

Durch den Vertrag zu Pavia (4. August 1329), durch welchen das Fürstenthum der Oberpfalz staatsrechtlich in's Leben gerufen wurde, kamen die „Purch zu Waldeck, Prezat, Kemnaten und Erndorf die Märkt" an die Söhne Herzog Rudolfs, an die pfälzische Linie, bei welcher sie auch, einige vorübergehende Verpfändungen abgerechnet, bis zum Jahre 1628 dauernd verblieben sind.

Dieses Landgericht der Pflege und Herrschaft zu Waldecke umfaßte ein ausgedehntes Gebiet, innerhalb welchem außer der Burg zu Waldeck, bei welcher, wie auch in der nahe gelegenen Stadt Kemnath, die Landrechte abgehalten wurden, noch mehrere andere Burgen gelegen waren, deren Inhaber ihre anfangs hofrechtlichen Befugnisse zu herrschaftlichen Rechten zu erweitern gewußt hatten, jedoch sich der Grafschaft und deren Gerichtsbanne nicht zu entziehen vermochten.

Als Beispiele wolle nur der Culmen, im Besitze der Land-

grafen, dann der Burggrafen von Nürnberg, der Waltershof, anfangs den Waltershofern (Arnoldus de Waltershove), später ebenfalls den Landgrafen gehörig, der Zwerenz oder Zwierentz, eine Burg, die auf dem Steinwalde hinter dem Weissenstein auf einem Felsen, welcher noch heutzutage den Namen „Schloßfelsen“ trägt, gestanden haben mag, — anfänglich Sitz der Waltpoten, (nicht zu verwechseln mit dem Zwerentz bei Thurnau, das später den Namen „Sanspareil“ erhielt) später Besitzthum der Landgrafen, der Sitz zu Ebenöd (Ebnath), das Schloß Weißenstein als Ansitz der Nothaffte angeführt werden, alle mit einer größeren oder geringeren Anzahl von dahin vogtbaren Dorf- und Mannschaften.

Ebenfalls im Gebiete des Landgerichts zu Waldeck und so ziemlich an der nordöstlichen Gränze desselben lag nun auch die „Veste zu der Reuth“, deren Ursprung und Erbauung mit Gewißheit, da nähere Anhaltspunkte gänzlich mangeln, nicht zu bestimmen ist.

Zuerst erscheinen als Besitzer und wahrscheinlich auch als Gründer derselben die Trauttenberger, die von dem nahe gelegenen Schlosse Trautenberg ihren Namen führen. Sie erscheinen zuerst zu Mitte des 13. Jahrhunderts um das Jahr 1244, obwohl ihre Stammverwandten, die mit ihnen gleichen Schild und Helm führen, die von Pfrime oder Pfreimdt, später Pfreimdtner genannt, bereits früher (1218) auftauchen.

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts zeigen sich als weitere Stammverwandte die Wilden zu Wellenreuth (nun Wildenreuth), und die Burgmänner oder Burghüter zu Waldeck auf der oberen Burg (de superiori castro Waldeck), daher im 14. Jahrhundert die Obernburger genannt.

Das ganze Geschlecht, das seinen Ausgang wohl von den Burghütern zu Pfreimt nahm, stand im Dienstmannverhältnisse zu den freien Herren, später Landgrafen von Leukenberg und war demnach nach der alten deutschen Ständeabstufung, wie sie uns die Rechtbücher bekunden, als Mannen freier Herren in dem fünften Heerschilde zu rechnen.

Die Trautenberger insbesondere hatten sich an der Gränitz,

dem heutigen Gränzbach und um Erbendorf vielfach seßhaft gemacht.

Als Ansitze sind zu nennen außer Reuth, Ascuinstorf Aeschweinstorf, Echsweistorf, nun Escheldorf, Adelgerstorf Algerstorf, nun Aigelstorf, Lehen, Grub, der Ansitz zu Ermendorf, abgesehen von dem Stammsitze Trautenberg. Sie hatten vielfache Lehen von dem Landgrafen zu Leuchtenberg.

Einer der ersten Trautenberger, der in der Geschichte erscheint, ist Marquard von Trautenberg neben seinen Brüdern Heinrich und Ulrich. Er wird häufig als Zeuge der Landgrafen von Leuchtenberg und Herzoge in Bayern beurkundet, und schenkt 1279 (X cal. Jun.) eine Hofstatt zu Ermendorf, oberhalb der Kirche gelegen, die 40 Regensb. Heller und zwei Hühner zinste, nebst dem dritten Theile einer anderen ihm gehörigen Hofstatt dem Kloster Spainshart.

Nachdem die Störe von Störnstein zwischen 1270 bis 1280 ihre Besitzungen zu und um Störnstein an den Herzog Ludwig veräußert hatten, verkauften sie noch einen Hof zu Chrumnab an den Domherrn von Trautenberg und einen Hof in Gerberstorf ebenfalls einem Trautenberger, beide Erwerber werden nicht näher bezeichnet; doch steht zu vermuthen, daß dieser Domherr den Trautenbergern zu der Reuth nicht ferne stand.

Möglich, daß die später vorkommenden Ott und Hainlein Gebrüder von Trautenberg Marquards Söhne sind. Dieselben verzichteten am 12. November 1320 zu Gunsten des Klosters Waldsassen im Namen ihrer Hausfrauen auf die Zehenten zu Curbenthann (Kornthann) diesseits des sog. Bergwiesbächleins, zu Ober- und Niederreuth, zu Fuchsenhof, welche sie bereits längst dem Kloster verkauft zu haben erklären.

Bald darauf 1337 am St. Jakobstag (26. Juli) erscheint zum Erstenmale die Veste zu der Reuth in der Geschichte.

Dem obengenannten Otto Trautenberger gesessen zu der Reuth würde die Vogtei über des Klosters Waldsassen damals neu erworbene Güter und Leute zu Lengenfeld und Rotenpurg gegen Entrichtung des Vogtfutter und der Weysat empfohlen mit

dem Geding, daß er jederzeit, wenn es die Mönche verlangen sollten, die Vogtei wieder abgeben sollte.

1342 am 26. Juni war Otto Zeuge bei der Teidigung über das kleine Gericht zu Windisch-Eschenbach.

Otto Trautenberger erscheint auch noch am Pfinztag vor Sand Agnesentag 1356 mit Chunrad von Weidenberg und dessen Brüdern Friedrich und Herrmann, mit Herrmann Grozz, dem Motsiedler und Dietel Steppach in der Vereinigung mit Herzog Rupprecht dem ältern von Bayern über die Güter, Lehen und Aigen, welche ihr verstorbener Freund (im Mittelalter, Freund, d. h. Vetter) Rupprecht (Rupplein) der Obernburger gelassen hatte.

Es wurde sich dahin vereinbart, daß diejenigen Güter, die zu der Burghut Waldeck von altersher gehörten, dem Herzog bei seiner Veste Waldeck ewiglich verbleiben sollten.

Die übrigen Güter sollten, wenn sie eigen sind, von dem Herzog zu Lehen empfangen werden, wenn sie aber lehenbar wären, sollen sie von dem Herrn, dem sie zu Lehen giengen, geledigt werden mit anderen eigenen Gütern, die in des Herzogs Herrschaft zu Waldeck nicht gelegen wären; diejenigen, welche die Güter inne hätten, sollen die Gerichte dem Herzog von seiner Grafschaft und Gericht zu Waldeck nicht entfremden, dafür sollen sie aber auch alle Rechte und Gewohnheit haben, die andere Ritter und Knechte haben, die in der Grafschaft Waldeck gesessen seien.

Was unserm Ott in der darauf folgenden Theilung der Obernburgischen Güter zufiel ist, nicht näher bekannt.

1359 am Sant Georgstag des heiligen Bapstes wird Otto noch einmal bekundet als Zeuge.

Sein Besitznachfolger auf der Reuth und deßhalb wahrscheinlich sein Sohn ist Wolfart Trautenberger.

Derselbe empfängt 1367 zu Lehen von Landgraf Ulrich zu Leuchtenberg Wiesen und Aecker bei dem Saffenhof gelegen.

1373 am St. Lucientag verkauft er an Landgraf Johann von Leuchtenberg seine 4 Höfe zu Tannlohe (1422 bereits verödet, nunmehr eine Flur hinter der Waldparzelle Baumdick bei Oedwalpesreuth) mit Ausnahme des Zehents über 2 Höfe, auf welchen

Chunad der Hoffmann und der Freudner gesessen waren, und welchen sein Oheim Heinrich Trautenberger zu Eschweißstorf von Landgraf Johann zu Lehen hatte, als freies Eigen.

1383 am St. Bartholomätage der heiligen Zwelfboten (24. Aug.) wird er als Zeuge bei einem Rechtsgeschäfte beurkundet.

Als am negsten Freitag vor Vastnachten 1386 Engelhart Trautenberger d. Z. gesessen zu Algerstorf (Eiglasdorf) den Hof zu Eschwendorf (Escheldorf), der vormalen seinen Bruder Haynlein sel. und dessen Kindern gehört hatte, worauf damals Friedrich Tuchler saß und 6 Schilling Pfennige zinste, an Cunrad Roschel auf Wiederlösung um 12 Pfund Regensb. Pfennige verkaufte, setzte er die Bedingung, daß Cunrad Roschel, wenn er vor der Zeit mit Tod abgehen sollte, unter den dreien seiner Freunde d. h. Geschlechtsvettern, Wolfart Trautenberger zu der Reuth, Ulrich dem Trautenberger zu Lehen und Wilhelm dem Trautenberger zur Fuchßmül einen Schutzherrn wählen sollte, welcher ihn und seine Erben zu versprechen hätte.

Dieß geschah jedoch nicht, indem dieser Hof in der Folge nicht allein mit der Vogtei und Mannschaft, sondern auch mit dem Eigenthum an die Landgrafen von Leuchtenberg kam und von denselben mit der Herrschaft Neuhaus 1515 am Mittwoch nach dem Sonntag Estomihi an das Stift Waldsassen veräußert wurde.

Auf ihn folgt Andreas Trautenberger. Er erscheint urkundlich zuerst 1415 am Samstag in der heiligen Osterwoche.

An diesem Tage verkauft er seinen Hammer zu dem Erlach (Erlhammer), wie er ihn hergebracht, mit allen Zugehörungen an den ersamen Hans dem Tuchel gegen jährlich 18 Pfund Heller Zinses und Eisen zu einem halben Wagen und einem Pflug gegen nottürftig Holz.

Als Zeugen beurkunden diese Veräußerung: Hans Zengel, Hammermeister zu Seissen (bei Arzberg), Hans Kutzer, Hammermeister zu Wellsaw, Conrad Kutzer, Hammermeister zu Zwifelau.

Zu dieser Zeit wurde also der später sogenannte Erlhammer, der wahrscheinlich kurz vorher angelegt worden war, da er in dem einen Verzeichniß der Hämmer in der Herrschaft Waldeck vom

Jahr 1413 — man zählte damals 30 Hämmer darin — noch nicht vorkömmt, zum erstenmale in Erbrechtsweise verliehen.

Am Sonntag vor St. Paulstag des heiligen Bekehrers (24. Jan.) beurkundet er die Veräußerung des Sitzes und der Behausung zu Pressat von Seite des Ulrich Erlbecks zu Pressat an Ludwigen Herzogen in Bayern und Curfürst als Zeuge. Ebenso erscheint er am Sankt Mathiastag des heiligen Zwelfboten 1419 als Bürge des Landgrafen Johann von Leuchtenberg.

Als sich 1420 der Krieg zwischen Marggraf Friedrich von Brandenburg und Herzog Johann in Bayern zu Neumarkt einerseits und Herzog Ludwig in Bayern, Graf zu Mortan, genannt im Bart, anderseits entspann, im Verfolge dessen am Freitag vor Maria Geburt 1421 von dem Markgrafen und dessen Verbündeten das Schloß Parkstein mit dem Schwerte gewonnen wurde, stand Endres Trautenberger auf Seite Markgraf Friedrichs und sendete dem gebarteten Ludwig von wegen des Markgrafen am St: Bartholomäustag 1420 sammt seinen Vettern Jörg, Cuntz und Heintz von Trautenberg einen Absagebrief.

Derselbe hatte sich auch zu dem benachbarten Kloster Waldsassen in ein Dienstverhältniß begeben, in Gemäßheit dessen er dem Kloster in Fällen der Noth mit gerüsteter Mannschaft zur Hülfe kommen mußte.

Auf ihn folgte sein Sohn Caspar Trautenberger zu der Reuth, welcher nun am Tage Pauli Bekehrung (25. Januar) 1424 wegen aller Sold und Schaden, die sein Vater Andreas sel. von Dienstwegen gegen den Abt zu Waldsassen anzusprechen hatte, gänzlich berichtigt zu sein bekennt.

Als Schiedsleute und Zeugen bekunden diesen Schadlosbrief sein Vetter Georg Trautenberger d. Z. Hauptmann zu Tirschenreut, Cunrad Groß, Burkhüter zu Neuenhauß und Ulrich Erlbeck.

Zweimal erscheint Caspar noch als Zeuge.

Als Georg Trautenberger zur Zeit Pfleger zum Neuenhauß am nehsten Dienstag nach vnser frawen Lichtmeß (3. Febr.) 1433 von Abt Nicklas und seinem Convente zu Waldsasseu für 446 fl. rh., die sie ihm an seinem Solde und Schäden, die er während der

Zeit, als er Hauptmann zu Thurssenreut war, erlitten hatte, schuldig sind, das Schloß und die Herrschaft zu dem Neuenhauß, welche ihnen seit 1423 von den Landgrafen von Leuchtenberg versetzt war, eingeantwortet erhielt, siegelte sein lieber Vetter Caspar Trauttenberger den hierüber ausgestellten Gegenbrief.

Gerade ein Jahr später siegelte er den Kaufbrief über einen Hof zu Aigelstorf, den sein Vetter Görg Trauttenberger, der Zeit Hauptmann zum Störnstein von Michael, Hans und Ulrich den Liebner Gebrüdern erkauft hatte am unser frawentag Liechtmeß 1334.

Um diese Zeit begannen die pfälzischen Fürsten aus ihren Landgerichten ihre landesfürstliche Obrigkeit über die Eingesessenen zu folgern. Die Gränzen der Landgerichtsbezirke wurden genau beschrieben, und wenn sie zweifelhaft waren, wurden durch Vernehmung von Zeugen weitläufige Erhebungen gepflogen.

So ist uns auch eine alte Kundschaft vom nechsten Freitag vor Oculi 1435 aufbewahrt geblieben, in welcher Conrad Osann gesessen am Berg zu Waldeck, ein Greis von mehr als 80 Jahren, bei seinem Eid bezeugt, daß die Edelleute von Weissenstein, von der Reutt, von Lehen, von Grub, von Krummenab, von Trauttenberg, von Wellenreut alle zu dem Landgericht gegen Waldeck von Alters her gehören und dasselbe als Urtheiler besitzen sollen.

Im Einklange mit diesen Bestrebungen steht auch die Erlangung der kaiserlichen Bestätigung für das Landgericht der Pflege und der Herrschaft zu Waldeck, welche Churfürst Ludwig von Kaiser Sigismund, wie bereits erwähnt, im Jahre 1437 zu erhalten wußte.

Caspar Trauttenberger war vermählt mit einer Liebhartinn (?) und hinterließ bei seinem um das Jahr 1436 erfolgten Tode eine einzige Tochter, Amalie, welche er dem Burgmann und Burghüter zum Parkstein Wolfhart Erlbecken zur Ehe gab.

Nach ihm trat der nächst gesippte Blutsfreund Erhart Trauttenberger, dessen Vorfordern das Gut Lehen besessen hatten, mit Anspruch auf Schloß und Gut zu Neuth auf und setzte sich wirklich auch in den Besitz derselben.

Bereits 1438 (25. Mai) siegelt Erhart von Trauttenberg zur Reut einen Verkaufsbrief über das Gut Ilsenbach.

In diesen Jahren wurde durch den höchst verderblichen Raubzug des böhmischen Edelmanns Crusina von Schwanberg, der mit Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg in Fehde stand, auch Reuth mit Umgebung gänzlich verheert, so daß in Jahre 1441 von Reuth, Premenreuth, Rötenbach, Eschweißdorf die zwei Theile Zehent, welche von Alters her der Herrschaft Parkstein gehörten, nicht geliefert werden konnten, da die benannten Ortschaften alle wüste lagen und der Landschreiber zur Weiden in seinem Verzeichnisse nur bemerkte, daß er im Jahre 1440 an Korn 8 Achtl und an Haber 8 Achtl ertragen hätte.

Doch wird hinzugefügt, daß dieser Zehent in gemeinen Jahren an Korn und Haber je 20 Achtl ertrüge.

Von Floß gegen Wunsiedel wurde die ganze Gegend geplündert und gebrandschatzt, das Dorf Rotzendorf gänzlich verbrannt, in Schönfuß 1 Schock Kühe und 6 Pferde, in Helmbrechts 30 Haupt Vieh, im Markt Floß 100 Haupt Vieh hinweggetrieben u. s. w.

Mit der Herrschaft zum Parkstein kam Reuth außer der oben berührten Zehentberechtigung, jedoch auch noch dadurch in Berührung, daß das nahe gelegene Bergstädtchen Erbendorf, welches schon frühzeitig von Kaisern und Königen gefreit worden war und die Rechte der Stadt Nürnberg erlangt hatte, obwohl mitten in der Herrschaft zu Waldeck gelegen, doch der Herrschaft zum Parkstein mit dem Landgerichte unterworfen war und und ein eigenes Halsgericht hatte, dessen Bezirk gegen Reuth zu bis an die Gränitz, in dem Furth auf der Egerstrasse reichte, d. h. bis an die unterhalb Reuth über den Gränzbach führende Brücke.

Wer in diesem Bezirke auf einem Verbrechen ergriffen wurde, der sollte nach der von Erbendorf Meinung, darin auch gerichtet und in kein anderes Gericht geführt werden. Wenn jedoch zu Erbendorf einer zu dem Tode gefertigt werden, d. h. mit dem Tode bestraft werden soll, so muß von der Herrschaft zu Parkstein erst der Bann über das Blut zu richten empfangen werden.

Um wieder auf die Reihenfolge der Besitzer von Reuth zurückzukommen, so war Erhart Trauttenberger Zeuge, als Georg Trauttenberger, der Zeit Pfleger zu Waldeck, am St. Dionys tage 1457 die bereits eben erwähnte Pfandschaft von Neuhaus um weitere 10 Jahre verlängert erhielt.

Um die bereits in dieser Zeit entstehenden Irrungen wegen des Fischwassers zur Reuth zu bereinigen, veranlaßte er 1458 seinen Nachbar den Burghüter zum Neuenhauß Cuntzen Großen zu einer Kundschaft, wie es von Alters Herkommen sei.

Die Aussagen des Großen sind uns leider nicht aufbewahrt worden. 1459 am Erchtag vor Thoma verlieh ihm Landgraf Ludwig von Leuchtenberg den Zehent zu Ermanßreut, einer Wüstung oberhalb Neuhaus.

Sein Ahnherr Ulrich Trautenberger zum Lehen hatte noch um das Jahr 1367 zwei Höfe zu Ermersreut bei Neuhaus zu Lehen empfangen. Es war also das Dorf Ermersreut in der Zwischenzeit, wie auch zahlreiche andere Ortschaften in der Gegend, verödet.

Wir haben bereits oben gesehen, daß in jener Zeit nicht selten Edelleute gegen bestimmten Sold sowohl weltlichen, wie geistlichen Fürsten und Herren ihre Dienste verschrieben.

So finden wir auch unseren Erhart, der neben seinem Vetter Matthäus Trautenberger am Montag nach Mathias (3. Mai) 1460 zu Landshut mit der gewiß beträchtlichen Anzahl von 40 gerüsteten Reitern dem Herzog Ludwig den Reichen in Bayern zuzuziehen sich verpflichtete.

Um diese Zeit begann sich jene große Umwälzung im ganzen Rechtsgebiete vorzubereiten, welche die alte von der neuen Zeit scheidet. Das Eindringen des römischen Rechts vermittelte dieselbe.

Die Edelleute, die Bürger wurden von den Schöffenbänken der Hof- und Landgerichte verdrängt, römisch-rechtlich gebildete Doktoren nahmen ihre Plätze ein; ebenso versuchte man bei den allmähligen Schwinden des früher so schroffen und starren Gegensatzes zwischen freien und unfreien Leuten, — ein Unterschied, der durch das ganze öffentliche, wie bürgerliche Recht der Deutschen, wie ein rother Faden, sich hindurchzog — die Edelleute aus dem bisher allein innegehabten Domkapiteln und Stiften zu

2*

verdrängen; dieser Vorzug der Edelleute hatte sich nämlich aus dem Grundsatze entwickelt, daß ursprünglich nur die Genossen freier Geburtsstände als aufnahmsfähig in den geistlichen Stand erachtet wurden.

So wenig nun die von dem Adel gegen diese Strömung geltend gemachte Reaktion bezüglich der Mitwirkung bei der Rechtsprechung von Erfolg begleitet war, — die im 16. Jahrhundert häufiger werdenden Prozeß- und Gerichts-Ordnungen thaten hiebei das Ihrige — so gut gelang es ihm auf der anderen Seite, sich im Alleinbesitze der Kapitel- und Collegiatsstiftspfründen bis auf die Neuzeit zu erhalten.

So hatte auch Eberhart, früher Abt bei Sankt Jakob in Mainz, später auch zum Abt auf dem Münchberg (Michelsberg in Bamberg) erwählt, dem Prior und Convent des Klosters mit allerhand Neuerungen wider des Klosters Freiheiten so bedrängt, daß viele das Kloster verließen und außer demselben lebten.

Darin sahen nun die Edelleute von Franken und vom Nordgau eine Schmälerung des Adels und der „zum schilt gepornen" und wendeten sich in großer Anzahl mittelst Eingabe (21. April 1464) an das damals gerade in Würzburg versammelte Kapitel des Benediktiner-Ordens um Abhülfe.

Darunter befanden sich auch Erhart Trautenberger zu der Reuth, Cuntz Trautenberger zum Judenhof, Christoff Nothafft von Weißenstein zu Thumbsenreuth, Jörg und Adam die Wilden zu Wellenreuth u. m. a.

Ob und in wie weit es ihnen gelang, auch in diesem Punkte durchzudringen ist nicht näher bekannt; doch war das Kloster auf dem Michelsberg in der letzten Zeit nicht ausschließlich von rittermäßigen Chorherrn besetzt.

Mit Brandenburg waren die Grenz- und Hoheitsstreitigkeiten durch einen im Jahre 1436 abgeschlossenen Vertrag vorläufig geschlichtet werden, nunmehr begannen dieselben mit der Herrschaft und dem Landgerichte zum Parkstein.

Aus Veranlassung derselben wurde von zwei im Landgerichte Waldeck eingesessenen Edelleuten Heinrich Königsfelder von Perndorf und Caspar Schaumpühler am Dienstag vor St. Veitstag 1465 bekundet, daß des Landgerichts Wildpenne und Herrlichkeit zu

Waldeck „vom Schönhaider Furt herüber über den Aichbühel*) und vom Aichbühel herein durch die Baumdick, von der Baumdick gen dem Lehen herein in die Grub bis in den Mittelnfurt u. s. w. reiche.

Durch die ebenbeschriebene Gränzlinie wurde nicht allein das Gericht Wisau, sondern auch ein großer Theil der Pfandherrschaft Neuhaus in die Herrlichkeit zu Waldeck gezogen, jedoch unter Widerspruch von Seite des hiedurch beeinträchtigten Stifts Waldsassen, das seine von Kaisern und Königen verbriefte Befreiung von allen Landgerichten hiegegen geltend machte.

Diese Streitigkeiten wurden von Zeit zu Zeit wieder angeregt und noch im Jahre 1662 beiderseits lebhaft geführt.

Auch Erhart Trautenberger, welcher Nachbar des Stifts und dessen Gerichte zu Wisau und Falkenberg war, gerieth mit den geistlichen Herren in Zwiespalt, zwar nicht wegen Hoheit und Gerichtsbarkeit, sondern wegen einer im Mittelalter ebenfalls wichtigen Frage, nämlich der Fischereiberechtigung.

Die Klosterunterthanen im Dorfe Muckentall hatten mit des Stifts Vergünstigung auf ihren Grund und Boden, oberhalb der Wiese, die die Schickhin genannt wurde und dem Trautenberger gehörte, einen Weyher geschüttet. Damit nun der Trauttenberger im Abzuge und Fischen seiner Weiher hiedurch nicht beeinträchtigt werde, wurde durch den Spruch eines Austraggerichts, welches am 31. Dezember 1466 zu Weiden versammelt war, für ewige Zeiten bestimmt, daß, wenn der Trautenberger seine Weiher zu der Neut abzieheu und fischen will, er dieß den Klosterleuten vorher kund zu machen hätte, worauf denn dieselben mit dem Fischen ihrer Weiher einhalten mußten, was auch regelmäßig acht Tage vor und acht Tage nach Michaeli geschehen sollte, während welcher Zeit der Trautenberger seine Weiher also ungehindert fischen konnte.

Ferner sollte der Schaden, den sie ihm durch das Schütten der Weiher und Ableitung des Wassers an seinen Weiherdämmen und Abläufen zugefügt hatten, vergütet werden. Die vorgenannte Bestimmung wird noch heutigen Tags, also gerade nach vierhundert Jahren beobachtet.

---

*) Staatswaldparcelle an der böhmischen Waldnaab unterhalb Falkenberg. A. d. V.

Erhart hatte einen einzigen Bruder Hanns, welcher in den geistlichen Stand getreten und Chorherr im Kloster Speinshart war. Nach seinem Tode verglich sich Erhart am 26. Oktober 1473 mit dem dortigen Convente wegen des Erbtheils, den Hanns bei seinem Eintritte in das Kloster eingebracht hatte.

Wie bereits erwähnt, begründeten die pfälzischen Fürsten die Landesobrigkeit zumeist auf ihre Landgerichte und nehmen da, wo sie das Landgericht hergebracht hatten, auch das Halsgericht häufig in Anspruch, obwohl dasselbe nicht unbedingt überall mit dem Landgerichte verknüpft war, sondern nur der Grundsatz galt, daß im Zweifel das Halsgericht dem Landesherrn zustehe.

Die Vogtei und Herrschaft zu dem Neuenhaus war nun ursprünglich ohne Zweifel mit ihrem größeren Theile dem Landgerichte zu Parkstein unterworfen und deßhalb traten nunmehr bei immermehr sich ausbildender Landeshoheit die Herzoge von Bayern auch mit Ansprüchen auf das Halsgericht über die darin gelegenen Orte hervor.

Die Landgrafen von Leuchtenberg, welche diese Herrschaft in rechtlicher Beziehung noch immer vertraten, suchten sich dieser Ansprüche zu erwehren und als der Pfleger zu Parkstein im Jahre 1478 das Halsgericht über das Dörflein Bach (zwischen Windischeschenbach und Wildenreut) thatsächlich zu behaupten suchte, klagte Landgraf Friedrich beim Hofgerichte zu Amberg und zum Nachweise, daß er und seine Vorforden das Halsgericht dort von jeher hergebracht hätten, schlug er unsern Erhart als einen Edelmann, der von jeher im Lande gesessen sey, als Zeugen vor. Erhart suchte sich dieses Zeugnisses mit dem Vorwand zu entschlagen, daß er geraume Zeit außer Landes gewesen sei, allein durch Beschluß des Hofgerichts wurde Erhart für verpflichtet erklärt, dem Rechten zur Förderung billig Zeugniß zu geben.

Die Thatsachen nun, welche Erhart ans seiner Erinnerung zu bekunden vermochte, waren hinreichend, um das Recht Landgrafs Friedrich zu erhärten, worüber ihm auch Brief und Siegel von dem Hofgerichte, welchem damals Wirich von Dhaun, Herr zu Falkenstein, Vicedom zu Amberg vorsaß, gegeben wurde.

Dieß geschah am Dienstag nach Allerheiligen 1478. In demselben Jahre hatte sich aber Erhart selbst einem in seine Verhältnisse tiefer eingreifenden Richterspruche zu unterwerfen.

Wolfart Erlbeck zum Parkstein, Caspars von Trauttenberg Eidam, sprach das Schloß und Gut Reuth an, welches als freies Eigenthum seiner Hausfrau Amalia zufallen müsse, da sie als eheliche Tochter die rechte natürliche Leibeserbin Caspars von Trauttenberg sei.

Da die Parteien sich gütlich nicht vereinigen konnten, so überließen sie die Entscheidung ihrer Streitigkeiten einem Austrage, nämlich dem Herzog Otto in Bayern und dem Landgrafen Friedrich von Leuchtenberg.

Diese entschieden zu Neumarkt 1478, daß Erhart Trauttenberger den halben Theil an dem Gute Reuth, so weit es freies Eigen sei, abzutreten und ihr alle hierauf bezüglichen Briefe und Urkunden auszuliefern.

Sollten jedoch in der Folge noch weitere Briefe sich vorfinden, so sollten dieselben für todt und untüchtig gelten.

Hiergegen sollte jedoch Amalia Erlbeckin dem Erhart Trauttenberger 350 fl., welche sie bereits empfangen zu haben geständig war, wieder herausgeben.

Zu dem halben Theile des Gutes wurden folgende Zugehörungen geschlagen:

Drei Höfe zu Eschldorf*), $4\frac{1}{2}$ Hof und 1 Mühle zu Röthenbach, (Mittelmühle) ein Gut zu Plern, der Holzwachs: die Baumdick (heute Felder bei Escheldorf gen Josephshof gelegen) die Stockach (das heutige Mauerholz beim Stockenbruch).

Caspar Erlbeck, der Amalia Sohn, des Caspar Trauttenberger Enkel, schrieb sich bis 1515 noch von der Reuth. Auch zur Zeit erinnern noch zwei Weiher, welche den Namen „Erlbecker" tragen, an jene früheren Besitzer.

Wann übrigens die „Veste Reuth" der Krone Böhmen zu Mannlehen aufgetragen wurde, ist unbekannt und fehlen die näheren Daten.

1483, Dienstag nach sankt Veitstag (17. Juni), kamen die

---

*) Diese Bestandtheile bilden das spätere Mkgfl. Brandenburg'sche Lehengut Escheldorf und Mauren.

seit längerer Zeit schwebenden Gränzen in Landeshoheitsstreitigkeiten, worüber uns die bereits angeführten Verhandlungen von 1465 Aufschluß gaben, zu einem definitivem Abschlusse durch den Vertrag zu Amberg.

An diesem Tage verglichen sich Philipp, Curfürst Otto, und Georg, alle Pfalzgrafen bei Rhein, und Herzoge in Bayern über die Gränzen ihrer Herrschaften und Aemter Waldeck, Grafenwöhrd, Vilseck und Parkstein und kamen insbesondere wegen der Edelleute und Landsassen, die um Erbendorf und an der Gränitz gesessen sind, in Güte dahin überein, daß dem Churfürsten Philipp zu seiner Herrschaft Waldeck der Obrigkeit und Untermarkung nach: Weissenstein, Reuth, Lehen und Trauttenberg mit ihren Zugehörungen, den Herzogen Otto und Georg aber zu ihrer Herrschaft Parkstein Altenstatt, Sigharts, Thumsenreuth, Krummenab, Grub und Wellenreuth auch mit ihren Zugehörungen zustehen sollten.

Doch sollte dem Churfürsten sein Landgericht, sein Lehenschaft, die Oeffung, ferner der dritte Theil der hohen Wändel (d. h. der für Communalfälle anfallenden Geldbußen), die zu Erbendorf abgehandelt werden, auch das Geleite und die Zölle, wo er solches hergebracht hätte, verbleiben.

Ein jeder Pfleger und Landrichter zu Waldeck hatte nämlich, wie uns das Salbuch der Herrschaft Waldeck vom Jahre 1497 des Näheren belehrt, von Vogtherrschaftswegen durch den Markt Erbendorf bis in die Baumdick zu geleiten. Es war deshalb auch zu Erbendorf eine churfürstliche Zollstätte errichtet, woselbst man von jeder Tonne Häringe 10 Häringe, von einem ungefärbten Tuche 2 Heller und von einem gefärbten 5 Pfennige zu entrichten hatte.

Dieser Vertrag blieb bis zur Vereinigung der pfälzischen Fürstenthümer mit Bayern zu einem Staate die staatsrechtliche Grundlage für die Landeshoheitsverhältnisse und erhielt durch den sogenannten Weidner Receß vom Jahre 1607 nur bezüglich einiger zweifelhafter Stellen, insbesondere wegen der zuletzt angeführten pfälzischen Vorbehalten eine genaue Auslegung.

Es ist nicht zu verkennen, daß das Streben der pfälzischen

Fürsten nach einem geschlossenen Territtorium auch bei Schließung dieses Vertrages einen mächtigen und durchschlagenden Einfluß übte, indem es den Herzogen Georgen und Otto als Besitzer der Gemeinherrschaft Parkstein gelang zum Schaden des Landgerichts zu Waldeck ihre bisher in denselben eingeschlossene Stadt Erbendorf nebst ihrem Weichbilde durch Erwerbung der Obrigkeit über die Güter und Sitze zu Thumsenreuth, Krummenaab und Wellenreuth mit der Hauptmasse ihrer Herrschaft Parkstein in Zusammenhang zu bringen.

Um jedoch die staatsrechtlichen Verhältnisse der damaligen Zeit vollständig kennen zu lernen, erübrigt noch das Verhältniß der Curpfalz zu der Krone Behaim zu berühren, welches durch den Vertrag zu Eger am 15. April (am Sonntage Jubilate) 1459 zwischen König Georg von Behaim und Curfürst Friedrich von der Pfalz festgestellt wurde.

Hierin wurde bestimmt, daß man „um Lehensachen vor des Lehenherrn Lehengerichten rechten sollte, von denen die Güter, darum man rechtet, zu Lehen rühren, berürt es aber persönliche sprüche, die sollten verrechtet werden an den Gerichten, darinn dann die Antwurtter d. h. die Beklagten gesessen und wohnhaft wäre, doch wären es Ritter und Knechte und die in keinem Gerichte gesessen wären, alsdann sollte der Beklagte gerichtet werden vor dem Fürsten, dessen Rath, Diener oder Angehöriger er wäre, berührt es aber erbe und eigen, das solt verrechtet werden vor dem Gericht, darinn dann solche Güter gelegen waren, berührt es aber Frevel oder Missethat, das sollt berechtet werden an den Gerichten, darinn die Missethäter begriffen worden.“

Endlich wird es an dieser Stelle, nachdem wir am Uebergangspunkte von der mittleren in die neuere Zeit stehen, am zweckmäßigsten sein, der Vollständigkeit halber auch die pfärrlichen Verhältnisse des Mittelalters mit wenig Worten zu berühren. In dem Bisthum Regensburg und dessen Landkapitel Kemnath liegend, war Reuth und seine Zugehörungen ursprünglich nach Windischeschenbach dessen Kirche dem heil. Emmeran geweiht ist, gepfarrt.

In der Matrikel des Bisthums Regensburg 1433 erscheint

die Pfarrei Eschenbach (mit dem Zusatze slavicorum d. h. Windisch) mit einem Pleban besetzt.

1440 kömmt bereits die Filialkirche zu Tymenreuth (Kirchthemenreuth) vor.

Zwischen 1433 und 1459 wurde von den Hofmarksherren zu Krummenab, Burggrub und Reuth eine eigene Pfarre zu Krummenab für die Orte Reuth, Krummenab, Steinbühl, Burggrub fundirt und dotirt und das Gotteshaus Unsere lieben Frau geweiht; in der Matrikel von 1459 erscheint dieselbe bereits.

Nähere Notizen und Angaben fehlen gänzlich.

Um nach dieser kurzen Abschweifung wieder auf die Besitzer von Reuth und deren Geschichte zurückzukommen, so erscheint 1484 am Freitag nach Maria Empfängniß Erhart Trautenberger zu der Reuth als Zeuge und Beistand der Barbara Redtwitzerin zu Grub.

1487 erscheint er zwar in der Landtafel Herzog Georg des Reichen von Bayern Landshut unter dem Amt Parkstein aufgeführt, entschuldigt sich aber bei einem 1488 erfolgten Aufgebote sämmtlicher Landsassen und Pfarrherrn des Rentmeisteramts zur Weyden mit Berufung auf den Vertrag vom 17. Juni 1483, welcher ihn den Pfalzgrafen zuwiese.

1488 am Montag nach Viti wurde derselbe noch vom Landgrafen zu Leuchtenberg mit dem Zehent über die Wüstung zu Ermeßreuth oberhalb Neuhaus belehnt. Dieser Zehent (eigentlich $^2/_3$ Zehent) kam in der Folge an das Stift Waldsassen und war dem Pfleger zum Neuenhauß als Gehaltstheil zugewiesen.

Bald darauf ist derselbe mit Hinterlassung eines Sohnes Jakob und zweier Töchter, von denen die eine, Magdalena, an Rüdiger von Machwitz, die andere Amalie an Caspar von Wiedersperg vermählt war, gestorben.

Sein Sohn Jakob gieng unmittelbar darauf ohne Erben mit Tod ab.

Nun traten sowohl die Schwert- als auch die Spielmagen (Manns- und Weibserben) des letzten Trautenbergers als Erben des Schlosses und Gutes Reuth auf.

Georg, Cuntz und Heintz Gebrüder von Trautenberg

zu Seidwitz und zum Judenhoff glaubten als nächste Blutsfreunde zunächst zur Nachfolge in das Stammgut Reuth berechtigt zu sein.

Auf der anderen Seite traten aber auch Rüdiger von Machwitz, welcher mit Magdalena, der Tochter Erharts vermählt war, für seine Töchter Margaretha und Katharina, und Caspar von Wiedersperg für seine Hausfrau Amalia mit Ansprüchen auf das eigene Schloß und Gut Reuth auf.

Rüdiger von Machwitz wendete sich an Micheln, Grafen von Wertheim, dem Vicedom zu Amberg wegen seines Handels mit Jörgen von Trautenberg und seinen Brüdern. Derselbe schrieb ihm jedoch, daß, da auch der Wiedersperger Forderungen zu dem Sitz Reuth zu haben vermeine und ihn ebenfalls schriftlich ersucht habe, er seinen Bescheid, wann mit dem Trautenberger verhandelt werden solle, an Paul von Hirschberrg zu Ebnath senden wolle, damit dieser ihn weiter versenden könne.

(Am Mittwoch nach Margareth (Juli) 1490).

Auf Betreiben Graf Michels verpflichteten sich nun beide Parteien mit handgebenden Treuen an Eidesstatt dahin, daß jeder Theil zwei seine guten Freunde ihm an die Seite geben sollten, welche den Streit zu entscheiden hätten. Im Falle dieselben nicht übereinkommen würden, sollte die Sache an ihn als gewillkührten Obmann kommen; seinem Ausspruche, welcher bis Micheli, wenn nicht unvorhergesehene Hindernisse eintreten, zu erfolgen hätte, sollten sie sich jedoch ohne Weigerung Ausflucht und Appellirung fügen.

Diese Abrede geschah am Erchtag nach Vinkula Petri 1490.

Die böhmische Lehenkanzlei hatte jedoch inzwischen durch Vermittlung Jörgen von Waldaws zu Waldaw eines böhmischen Lehenmannes (26. Dezember 1489) in Erfahrung gebracht, daß der lehenbare Sitz zur Reuth heimgefallen sey und von dem Eigenthumserben verschwiegen wurde.

Deshalb verlieh auch König Laßla an Maria Geburt 1490 zu Offen dem Ambros Mulser des Königreichs zu Beheim obersten Canzelschreiber den Sitz Reuth als verfällig verschwiegenes Lehen, mit der Befugniß, ihn dem Hieronymus Schlick versetzen und verpfänden zu dürfen.

Von Hieronymus Schlick löste jedoch Georg von Trautenberg, der annehmen konnte, daß ihm der Nachweis, daß er von der Krone Beheim bereits mit dem Sitze Reuth belehnt sei, am schnellsten zum Siege in dem schwebenden Streite verhelfen würde, das Schloß und Gut am St. Fabianstag (20. Jan.) 1490 ein und wurde auch am ersten Dienstag in der Vasten (17. Februar) 1491 zu Eger von Heinrich des heiligen römischen Reichs Burggrafen zu Meißen, Herrn zu Plauen als Burggrafen zu Eger aus königlicher Gewalt mit dem verschwiegenen Lehen, der Veste Reuth mit allen Zugehörungen, wie sie Jakob und Erhart von Trauttenberg früher ingehabt hätten, belehnt.

Die Entscheidung der Streitigkeiten selbst, wurde durch wichtige Staatsgeschäfte des Grafen von Wertheim längere Zeit verzögert.

Rüdiger von Machwitz glaubte mittlerweile noch wichtige Beweisbehelfe in einigen Urkunden, die bei Jakobs Trautenbergers Tod in einem Wandschrank aufgefunden wurden, entdeckt zu haben, und übermittelte sie nach Amberg.

Endlich am Montag vor St. Bartholomäustag (22. August) 1491 ließen sich Hans von Reitzenstein und Hans von Kotzau als gewillkührte Zusätze Rüdigers von Machwitz einhellig dahin vernehmen, daß nachdem sie „die Anzeige und Beweisung der eygenschaft des Schlosses zu der Reuth" von Seite Rüdigers von Machwitz, dann der Anzeige, daß es Jörger Trautenbergers Lehen wäre, gehört hätten, Rüdiger von Machwitz von seiner Töchter wegen nach seiner Beweisung billig in die Gewere des Eyg'en Schlosses zu der Reuth sammt Zugehörung und fahrender Habe eingesetzt und zugelassen werden solle.

Die Zusätze Georgs von Trauttenberg erkannten jedoch das Gegentheil, daher die Sache an Graf Michel gedieh, welcher „nach fleißige Betrachtung und gütlichen Rath Gelerter und ungelerter" erklärte, daß er mit seinem rechtlichen Spruch Georgs von Trautenberg Zusätzen billig beistimmen müsse, daß nämlich die Reuth des Trautenbergers Lehen sei, doch seinem gnädigsten Herrn dem Pfalzgrafen von Sr. Gnaden Landgericht Herrlichkeit, Gerechtigkeit und Oberkeit ohne Schaden.

Dieß war am Erchtag nach St. Gallentag (18. Oktober) 1491, womit dieser Streit sein Ende erreichte und Jörg von Trautenberg unangefochten im alleinigen Besitze blieb, da seine Brüder Heintz*) und Cuntz Verzicht leisteten und mit den Gütern im Gerichte Creussen zufrieden gestellt wurden.

Zwar beruhigte sich Katharina von Machwitz die Tochter Rüdigers mit ihren Ansprüchen nicht und wendete sich später 1507 an Caspar Erlbecken Pfleger zu Parkstein, der ja den freieigenen Theil des Gutes zu der Reuth besaß, mit der Bitte, sich ihrer anzunehmen und die Briefe die sie ihm übersende fleißig zu lesen, jedoch blieb dieser Versuch ohne jede weitere Folge.

1503 begab sich Jörg von Trautenberg in des Churfürsten Philipp von der Pfalz Schutz und Schirm und reversirte ihm deshalb am St. Niklastage.

Ueber ihn ist im Ganzen wenig bekannt.

1510 am Erchtag nach Laurenti bestätigte Jörg von Trautenberg mit andern angesessenen Edelleuten der Umgegend, „daß das Geschlecht der Stainlinger zu Stainling von alt Herkommen, Edelleuth und mit dem Adel gesippt und gefreundt, auch etlich Ritter unter ihnen gewest sind.“

Um diese Zeit wurde auch von einem gewissen Hausner an den Waldungen der Baumdick (unter diesem Namen verstand man früher einen größeren Complex) ein Weiher geschüttet, der dann den Namen Hausner-Weiher erhielt.

Diese Art und Weise, den Grund und Boden nutzbar zu machen, war im 15. Jahrhundert eine sehr gewöhnliche; im Bereiche der Herrschafte Waldeck und Parkstein entstunden um diese Zeit eine Reihe von Weihern, so z. B. der Hirschberger Weiher am Letschenfurt u. s. w.

Georg von Trauttenberg veranstaltete nun im Jahre 1512 eine Kundschaft über den Ursprung des Hausners Weiher.

Der Umstand, daß Caspar Erlbeck zum Parkstein und Trausnit den bisher freieigenen Theil des Gutes Reuth eben-

---

*) Heintz von Trauttenberg ist der Stammvater der in Böhmen noch im Freiherrnstande blühenden Familie. (Anm. d. V.)

falls und zwar zu brandenburgischen Lehen machte, veranlaßte unsern Jörg zu mehreren Verhandlungen mit dem Erlbeck über die gegenseitigen Rechtsverhältnisse, welche um so verwickelter waren, als die Erlbeck'schen Güter von den der Trautenbergischen ringsum eingeschlossen waren.

1515 am Freitag nach Estomihi machte nämlich Caspar Erlbeck dem Markgrafen Friedrich Senior, welcher gerade zwei Tage später wegen angeblicher Geistesschwäche von seinen beiden Söhnen Kasimir und Georg zu lebenslänglicher Haft verurtheilt wurde, seine bisher als freieigen besessenen Stücke und Güter: nämlich 3 Höfe zu Eschelsdorf, 4½ Hof zu Röttenbach, ein Gut zu Plern, die Mittelmühle, den Hammer Kaltenthal, die Höfe zu Guttenvirst, die Holzwachs: Baumdick und Stockach u. s. w. gegen ein Vorlehen von 1000 fl. zu Mannlehen.

Damit war auch der bisher freieigenthümliche Theil des Gutes Reuth in den Lehensverband gezogen worden.

Diese Aufgabe wurde Mittwoch nach Bartholomä Apostoli 1525 wiederholt später spezifizirt.

Eine bemerkenswerthe Besitzveränderung in der Umgebung der Veste zu der Reuth kann hier nicht mit Stillschweigen übergangen werden.

Landgraf Johann von Leuchtenberg sah sich beträchtlicher Schulden halber veranlaßt, sein freieigenes Besitzthum, die Herrschaft zu dem Neuenhaus mit aller ihrr Herrlichkeit an den Abt Endres von Waldsassen und seinen Convent, dem sie bereits seit 1423 verpfändet war, zu einem ewigen todten Kaufe zu veräußern am Mittwoch nach dem Sonntage Estomihi 1515.

Unter den beträchtlichen Ein- und Zugehörungen der Herrschaft befand sich auch jener bereits oben erwähnte Hof zu Eschelsdorf, auf dem damals Hans Burtl saß. Derselbe verblieb von nun an bis zu Anfang dieses Jahrhunderts im Besitze des Klosters und dessen Rechtsnachfolgers, des k. b. Staates, bis er nach Austausch wieder zu Reuth kam.

Bei diesem Verkaufe wies Landgraf Johann den neuen Erwerber auch in die hohe Obrigkeit der Herrschaft Neuhaus ein,

soweit sie seinen Vorfordern von Alters her bei diesem Schlosse hergebracht hätten.

Die Gränzen dieses Hoheits= oder Fraischbezirkes waren, so weit sie uns angehen, in Kurzem folgende:

Vom Eppenfurt beim Dorfe Grub in der Naab zu Thal, bis wo die Gränitz in die Naab fällt, im Gränitzbach zu Berg hinter der Reutt, bis wo der Röttenbach in die Gränitz fällt, im Rötenbach zu Berg bis in den Rechtenteich, aus dem Rechtenteich zur linken Hand in das Klingerpechlein zu Berg bis auf die Strasse, wo der Zollschranken gestanden ist, d. h. bei der Baumdick, in welche die Herrschaft Waldeck zu geleiten hatte u. s. w.

In dem bei weitem größeren Theile des Bezirkes hatten übrigens die Landgrafen nie eine Halsgerichtsbarkeit oder sonstige Obrigkeit zu behaupten vermocht; die eben angeführte Einweisung eines Anspruches zu betrachten, da die pfälzischen Fürsten, wie wir bereits oben gesehen haben, nicht allein ihr Landgericht bis gegen Falkenberg, somit über einen großen Theil des eben beschriebenen Bezirks, erstreckten und auch behaupteten, sondern auch aus dem Besitze des Landgerichts zumeist mit Erfolg die Halsgerichtsbarkeit folgerten; allein es ist interessant, zu sehen, wie bei der Ausbildung der Landeshoheit in diesem Falle die Vogtei oder dynastische Hoheit der Grafschaft oder Landgerichtshoheit allmählig weichen mußte, während wir bei andern in der Nähe liegenden Gebieten gerade den entgegengesetzten Entwicklungsgang zu beobachten vermögen.

Nach 1662 macht das Stift, wie wir später sehen werden, unter Berufung auf diese Gränzbeschreibung von 1515 ohngeachtet, Versuche, den Besitzstand wieder zu usurpiren.

Aehnliche Bewandtniß hatte es mit der Obrigkeit über den Sitz Windisch=Eschenbach. In einem desfallsigen Vertrag von Donnerstag nach St. Appolonitag 1517 erscheint unser Georg als Zeuge.

Der Thronwechsel in Böhmen machte eine neuerliche Belehnung nothwendig.

In Offen am Sonnabend nach Frohnleichnam 1518 wurde dem Georg von Trautenberg von König Ludwig in Hungern und Böhmen die „Vestung Reuth“ mit anderen versetzten Gütern auf's neue geliehen.

Um diese Zeit entspannen sich auch mit dem Nachbar Hansen Nothafften zu Weissenstein auf Thumbsenreuth Streitigkeiten verschiedener Pnnkte halber, welche sich fast ein halbes Jahrhundert hindurchzogen.

Es handelte sich nämlich um den halben Theil des Wassers, die Gränitz, welchen Hans Nothaft in Anspruch nahm und auf den dritten Theil des Zehents zu Premenreuth, welchen der Nothafft zu seiner Pfarre nach Thumsenreuth zu ziehen vermeinte.

Obgleich der Trautenberger Briefe von 5 Regenten der Krone Behaim vorwies und mit der Gränitz belehnt zu sein behauptete, so fiel doch der Spruch des Landgerichts zu Waldeck in dem von den Notthaften gegen ihn angestrengten Rechtsstreite für ihn als Beklagten ungünstig aus.

Er sah sich deshalb veranlaßt bei Leonhart Hagkell, Stadtschreiber zu Amberg, als kaiserlich geschwornen Notar eine Appellation gegen dieses Urtheil „an seines gnädigsten Herrn des Kurfürsten geordnet Hofgericht zu Amberg“ beurkunden zu lassen (17. Januar 1519).

Zu einem Spruch des Hofgerichts kam es bei dem damaligen schleppenden der Kammergerichtsordnung nachgebildeten Prozeßverfahren nicht; zwar ließ Georg am Dionysitage 1523 noch einen Beweis durch Kundschaft aufnehmen, welche vollkommen für ihn sprach.

Doch starb er in diesem oder in folgendem Jahre und erlebte somit eine rechtliche Ausgleichung nicht mehr.

An dieser Stelle kann nicht übergangen werden, daß auch unsere Gegend von dem hauptsächlich Franken und Schwaben verwüstenden Bauernkrieg nicht völlig verschont blieb; wenigstens erzählen uns die Quittungsbücher des Klosters Waldsassen von einem Oswald Gleissenthaler, der 1524 während des „peurischen Aufruhrs“ Pfleger zum „Neuenhaus“ war.

Georgs Erben verglichen sich bereits 1524 mit Caspar Erlbecken wegen eines Zehents in den gemeinschaftlichen Dörfern Escheldorf und Röttenbach, was durch die böhmische Lehenkanzlei zu Prag ratifizirt wurde.

Am St. Dionystag 1527 wurde bereits von Herrn Hans Pflug von Rabenstein, der Krone Behaim deutschem Lehenhauptmann, welcher am selben Tage auf dem Prager Schlosse die außerhalb des Königreiches liegenden deutschen Lehen verlieh, Erhart von Trautenberg, der Sohn Jörgs, mit der Veste Reuth beliehen, doch unter der Bedingung, daß er innerhalb eines halben Jahres bei Kgl. Magistrat um einen ordentlichen Lehenbrief nachsuchen sollte.

1531 befand sich Erhard von Trautenberg zur Reuth unter den Lehenmannen des Landgrafen Johann von Leuchtenberg.

Am Montag nach Martini 1533 verkaufte Erhard sein Holz die Aspenlohe sammt einer dabei gelegenen Teichstatt, für ein freies lediges Aigen, wie er sie von seinem Vater ererbt hatte, mit hohem und niederem Wildbann an Abt Georg und dem Convent zu Waldsassen um 190 fl., welche ohnedieß an des Stifts Grund und Boden im Gericht Wiesau stieß.

Zu bemerken ist, daß bereits 1535 ein Wirthshaus zu Reuth war und Hanns Crafft dasselbe besaß.

Weiters ist über Erhard nichts bekannt; er starb wahrscheinlich um das Jahr 1540.

König Ferdinand zu Behaim ertheilte seinen noch unmündigen Lehenserben, Heinrichen und Wolf Christophen von Trauttenberg, bez. deren Vormündern dem Christoff von Trautenberg zur Fuchsmühl und dem Wolf Wild zu Wellnreut Nachsicht auf 10 Jahre, das Lehen zu empfangen am 12. Januar 1542.

Während der Vormundschaft wurden die Gränzen mit dem Stifte Waldsassen, dem das Gut Reuth, wie bereits mehrfach erwähnt, benachbart war, vollständig begangen und verraint (1547).

Im Jahre 1549 erreichte Heinrich die Volljährigkeit. Er wurde deshalb von dem römischen König Ferdinand als König zu Behaim nebst seinem Bruder Wolf Christoff mit der Veste

Reuth am 6. Februar 1549 beliehen. Dies ist der erste Lehenbrief, der uns nach seinem nähern Inhalt bekännt ist. Er zählt nämlich als Lehenstücke auf: die Veste Reuth mit andern versetzten Gütern, Gejagden, hoch und niederen Wildbahnen, Gerichten, Schaftriften, Weihern, Fischbächen, die Granitz, Röttenbach und Eigelbach, Bergwerken, Wäldern, Feldern, Wiesen, Reinsteinen und andern Zugehörungen.

Heinrich mußte die Veste Reuth mit einer großen Schuldenmasse belastet von seinem Vater Erhard übernehmen; trotzdem gelang es seiner Thatkraft, sein Besitzthum nicht nur zu bessern, sondern auch beträchtlich zu vergrößern. Er begann mit der Vergrößerung des Schlosses, welches er den vorgeschrittenen Bedürfnissen seiner Zeit anpassend mit einem gänzlich neuen Anbau versah; vordem mochte es wohl nur aus einer Kemnate mit einem Thurm bestanden haben.

Sodann verglich er sich 1554 mit Hanns Nothafften zu Thumsenreuth wegen der Fischerei im Grenzbache, einer Angelegenheit, welche seinem Ahnherrn Georg so viel zu schaffen gemacht hatte.

Inzwischen hatte mit dem Verfalle der Disciplin des Klerus auch dessen Einfluß auf die Völker abgenommen. Das Verlangen nach einer Reformation derselben war allgemein geworden. Theologen, welche diesem Zeitgeiste huldigten, wie Martin Luther und Melanchthon, waren des Beifalles der Fürsten und Völker versichert.

Von 1520 an begann in Deutschland die gereinigte Lehre sich mehr und mehr Bahn zu brechen und allenthalben festen Fuß zu fassen.

Die Oberpfalz hatte sich jedoch länger als ihre Nachbargebiete der Reformation verschlossen, — endlich machte die Hauptstadt Amberg 1538 den Anfang damit, daß sie bei Luther und Melanchthon selbst um evangelische Prediger bat. Als die churpfälzische Regierung diesem Ansuchen entgegentrat, so verbanden sich die übrigen 7 sog. Gezirkstädte: Neumarkt, Cham, Nappurg, Weiden, Neunburg, Auerbach und Kemnath mit der Hauptstadt zu gemeinschaftlichen Schritten bei Churfürst Ludwig

und erhielten auch wirklich die Erlaubniß, evangelische Prediger aufnehmen zu dürfen. Churfürst Ludwig und so auch anfänglich sein Bruder und Nachfolger Churfürst Friedrich II. hatten zwar der Verbreitung der neuen Lehre kein Hinderniß in den Weg gelegt, es jedoch sorgfältig vermieden, sich öffentlich für dieselbe zu erklären, um ihrem Lande die Ruhe zu sichern.

Erst auf Eindringen seines Nachfolgers Ott Heinrich von Neuburg bekannte sich letzterer auch öffentlich zu der gereinigten Lehre. (1546.) Friedrich II. starb kinderlos zu Alzei.

Sein Nachfolger Churfürst Ott Heinrich, der vorher das Fürstenthum Neuburg regiert hatte, hatte erst seit der Uebergabe der Augsburgischen Confession 1530 mehr Zuneigung zur Neulehre zu gewinnen angefangen.

Aber erst, nachdem der größte Theil seiner Untherthanen aus eigenem Antriebe von der alten Kirche abgefallen war und erst auf wiederholtes Verlangen der versammelten Landschaft erklärte er sich öffentlich für das Lutherthum und blieb bis zu seinem Lebensende ein entschiedener Angehöriger desselben.

Er hatte bereits am 22. Juni 1542 ein Edikt erlassen, daß in seinem Lande nur die reine Lehre des Evangeliums gepredigt werden sollte.

Durch Kaiser Karl V., der diese Neuerungen nicht dulden zu können glaubte, aus seinem Fürstenthum Neuburg verjagt, floh er zu seinem Oheim Friedrich nach Heidelberg und vermochte ihn zum öffentlichen Bekenntniß der evangelischen Lehre, wie wir eben gehört haben.

Kaum hatte er 1556 die Regierung der Kurstaaten angetreten, als er mit Begeisterung allenthalben die Reformation durchzuführen begann; in allen Kirchen ausnahmslos wurde der evangelische Gottesdienst eingeführt, eine allgemeine Kirchenordnung am 4. April 1556 bekannt gemacht, 1557 eine allgemeine Kirchenvisitation angeordnet.

Doch nicht lange sollte sich Ott Heinrich seines Werkes erfreuen, bereits 1559 schied er aus diesem Leben und Friedrich III. aus der simmerischen Linie folgte ihm in der Churwürde.

Derselbe hatte nach mehreren Wandlungen endlich an Calvins Lehre Gefallen gefunden und suchte sie auch seinen oberpfälzischen Unterthanen aufzudrängen. Doch gelang ihm dieß trotz aller Bemühungen nicht und als er 1576 starb, wurde das kaum angefangene Werk von seinem Sohne Ludwig, einem eifrigen Lutheraner, wieder vernichtet.

Bedeutende Veränderungen in der parochialen Verbindung unserer Gegend brachte die Reformation gerade nicht hervor; die bisher der Pfarrei Windisch-Eschenbach incorporirte Nebenkirche Bernstein wurde im Verfolge der neuen Ordnung zu einer eigenen Pfarrei erhoben, ein eigens zu diesem Zwecke angekauftes Gütlein zum Pfarrhause verwendet, während früher nur ein schlechtes Kaplanhäuschen daselbst bestanden hatte, und ein Pfarrer bestellt.

Kehren wir nun wieder zu unserer eigentlichen Aufgabe zurück!

Nach dem Aussterben des Geschlechts der Erlbeck zum Parkstein mit Wolf Adam (1562) wurde Hanns Christoff von Giech Dr. jur. und Landrichter des Burggrafenthums Nürnberg mit den heimgefallenen Lehenstücken zu Escheldorf und Rötenbach von Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg belehnt.

Gleich nach dem Antritte der neuerworbenen Lehen entspannen sich Zwistigkeiten mit Heinrich von Trautenberg wegen der Wildbahn auf dem Escheldorfer Gehölz und der Beholzung der Giechischen Hintersassen.

Die churfürstliche Regierung zu Amberg, bei der damals der Pfalzgraf Ludwig, der spätere Churfürst, als Statthalter der Churfürstl. Pfalz in Bayern den Vorsitz führte, entschied nun auf Klage des Hans Christoff von Giech am 20 Jan. 1565, „daß Heinrich von Trautenberg den Giechischen Unterthanen gegen die hergebrachten Scharwerke mehr nit als zu ihrer Notturft Pau-Prenn- und Streuholz jedoch nach Anweisung des Försters zu verabreichen hätte.“

Diese gegenseitige Verpflichtung, wurde jedoch, nachdem sie in der Folge noch mehrmals zu Streitigkeiten über Maß und Um-

fang Anlaß gegeben hatte, bereits im Laufe des vorigen Jahrhunderts durch Vereinbarung gänzlich beseitigt.

Es ist nun interessant, wie die frühere Zusammengehörigkeit der durch den Schiedsspruch von 1478 auseinandergerissenen Gutstheile in jener Zeit noch sich geltend machte.

Einem Hofe zu Escheldorf den man den Hof auf der Mauer oder den Mauerhof nannte, hatte Heinrich die zu leistenden Scharwerke erlassen und ihn demnach gefreit.

Aus diesem Freihofe entwickelte sich in der Folge, als die späteren Besitzer, die Benkendörfer, ihren Wohnsitz daselbst nahmen, der Ansitz oder das Rittergut Escheldorf.

Bis dahin waren die Güter zu Escheldorf und Röttenbach sogenannte einschichtige Güter, wie man sie nach bayerischem Rechte nannte, ohne Gerichtsbarkeit, worüber die Besitzer von Reuth sowohl die niedere Gerichtsbarkeit, als auch die Gemeindeherrschaft ausübten.

Im Jahre vorher, am 17. Februar 1564 hatte Bernhard von Dölzke, Landrichter zu Waldeck, eine Irrung Heinrichs mit Hans Nothafft von Weissenstein auf Thumsenreuth als Lehensherr der Pfarrei zu Thumsenreuth wegen des Zehents zu Premmenreuth entschieden, doch war der auf diesen Spruch gefußte Rechtsstand, wie wir später sehen werden, von keiner langen Dauer.

Kaiser Maximilian II belehnte hierauf zu Prag am 19. April 1567 den Heinrich von Trauttenberg für sich selbst und seinen Bruder Wolf Christoff, der außer Landes war, mit den Lehenstücken, oder dem Gute Reuth, weshalb Heinrich einige Tage später reversirte.

Als man 1570 den tödlichen Abgang Wolf Christoffs besorgte, wurde Heinrich am letzten Mai d. Js. zu Prag allein mit der Veste Reuth belehnt.

In diesem Jahre wurde auch 1570 den 1. Dezember die bereits 1547 begangene Rainung mit dem Stifte Waldsassen wieder erneuert, wobei sich das Stift durch den Pfleger zum Neuenhaus, Helias von Rabenstein und Heinrich durch seinen Richter

Benedikt Berthold und seinen Voigt Hans Wölfl zur Reuth vertreten ließ.

Pfalzgraf Wolfgang von Neuburg, Ott Heinrichs Nachfolger, war am 11. Juni 1569 zu Nassun in Frankreich gestorben.

Sein ältester Sohn Philipp Ludwig folgte ihm in der Regierung. Als bei dessen Regierungsantritt die Landsassen des Amtes Parkstein zur Huldigung nach Neuburg geladen wurden, befand sich auch Heinrich von Trauttenberg zu der Reuth darunter; ob er wohl wegen seiner im Gemeinschaftsamte Parkstein besessenen zwei Höfe zu Steinbühl und Naabdemenreuth geladen wurde, oder lediglich einer Prätension halber, ist zweifelhaft.

Unter den Trauttenbergern zu der Reuth ist Heinrich jedenfalls der bedeutendste.

Wie wir bereits oben gesehen, hatte er sich schon um die Herstellung der Schloßgebäude verdient gemacht; noch mehr errang er sich den Dank seiner Nachfolger, daß er alle aus der Grundherrlichkeit und Voigtei über seine Hintersassen herrührenden Gefälle und Abgaben in einem ordentlichen Saalbuche verzeichnen und dasselbe von den Betheiligten anerkennen ließ.

Da man aus diesem Saalbüchlein einen Ueberblick über die damaligen Rechts- und Güterverhältnisse zu gewinnen vermag, so möge es uns erlaubt sein, den wesentlichen Inhalt derselben anzuführen.

Es gehörten damals zu der Veste Reuth 3 Höfe und 11 Söldengütlein im Dorfe Reuth, worauf damals Peter Haßfurter, Hans Hutzler, Hans Fick Schmidt, Hans Fegell, Cuntz Schöpf ein Büttner, Jobst Türk, Nikol Haßfurter, Hans Schiller, ein Weber, Peter Tölzsch, ein Schneider, Hans Mäher auf der Badstuben, Thoman Hellde, Hans Uebel, Hans Puckner, Jobst Türk saßen, 1 Hof und 2 Söldengütlein im Dorfe Premmenreuth, worauf damals Nikol Hutzler, Hans Nirstein und Hanns Pirkner saßen, im Dorfe Escheldorf 2 Höfe und 1 Söldengütlein, auf denen Thomas Scheidler, Erhard

Schwirde und Nikol Laidhauser saßen, im Dorfe Röttenbach ein Hof und 3 Söldengüter, besetzt von Veit Thofstler, Friedr. Stengl, Caspar Stengel und Asmus Krafft, auf dem Letten ein Söldengut, das damals Cunz Schorf besaß, endlich der Hammer am Erlach, den damals als Hammermeister Nikol Ambschler besaß. (Zu Georg von Trauttenbergs Zeiten besaß ihn Cunz Prechtl.)

Hiezu kamen noch die einschichtigen Güter außerhalb der Hofmark, die auch nicht lehenbar waren, nemlich ein Söldengut zu Krummenaab, auf dem damals Heintz Scheffer saß, der übrigens dem Pfarrer zu Krummenaab zinste und nur zur Frohn pflichtig war, ein Söldengut zu Steinbühl und endlich ein Hof zu Naab-Thiemenreut, auf dem Hans Scheidler saß. Endlich waren auch noch die Giechen'schen 6 Unterthanen zu Eschelborf und Rötenbach und ein Grundholde zu Aichelstorf mit ihren Scharwerksschuldigkeiten verzeichnet.

Die Geldzinsen schwankten je zwischen 8 Schilling Pf. und 4 fl. 10 Groschen, welche, wie allerwärts, in halbjährigen Raten zu Walburgi und Michaeli zu entrichten waren; übrigens waren die Güter handlohnbar gaben das beste Haupt Vieh's bei Sterbfällen, und waren frohnpflichtig.

Die Naturalabgaben, an Weysat und Vogtkäsen u. s. w. betrugen je zwischen 3—6 Käse, 1—2 Schock Eyer, 2 Hennen u. s. w. Bei der Abfassung und Anerkennung dieses Salbuchs, welche am 13. Dezember 1572 vor sich gieng, fungirte Hans Schmalzl, Richter zu Reutt und von den Bauern war als Vertrauensmann ein Bürger zu Tirschenreuth, Linhart Funkensesser beigezogen worden.

In dieser Weise suchte Heinrich sein altväterliches Stammgut im Innern zu ordnen, und die gegenseitigen Schuldigkeiten und Berechtigungen vertragsmäßig festzustellen; aber es gelang ihm auch sein Besitzthum nach außen zu erweitern.

Im Jahre 1573 war Paulus von Streitberg, Domherr zu Bamberg und Würzburg, sein Schwager, ohne Erben gestorben und hinterließ die baireuthischen Lehengüter, den Sitz zu Lehen und die einschichtigen Güter zu Steinbach und Neuenreuth, welche nun als vermannt dem Lehenherrn heimfielen.

Heinrich von Trauttenberg erkaufte nun diese Güter von dem Lehenherrn um 2700 fl. und wurde auch 1573 den 3. März von Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg mit den 3 Gütern zum Lehen, mit 5 Gütern zu Steinbach und 6 Gütern zu Neuenreuth, mit seinem Sohne Wolff Christoff zu rechten Mannlehen damit belehnt.

Die Umwälzung, die in dieser Zeit in der Gerichtsverfassung vor sich gieng, muß an dieser Stelle wohl mit einigen Worten berührt werden.

Die alten Landgerichte kamen außer Uebung; hiefür bekamen die ehemaligen Pfleg- und Vogteiämter ihre Zuständigkeiten und urtheilten gleichfalls über „häbliche Sprüche um Grund und Boden;" die früher so verschiedenen Gerichtsbehörden wurden auf diese Weise einander gleich gemacht; als obere Instanz wurde ein ständiges Hofgericht in Amberg nach dem Muster des Reichskammergerichts eingerichtet, für welches Kurfürst Friedrich III im Jahre 1573 eine Hofgerichts-Ordnung ertheilte, welche Kurfürst Ludwig VI im Jahre 1582 erneuerte und Kurfürst Friedrich VI im Jahre 1606 durch den Druck bekannt machte.

Das öffentliche Verfahren an der Landschranne kam gleichgleichfalls außer Uebung; es wurden zwar auch vier bis acht allgemeine Gerichtstage im Jahre festgesetzt, allein es wurde in der Gerichtsstube und mit Beiziehung von höchstens 2 Gerichtsbeisitzern, welche mehr die Stelle von Urkundpersonen, als Urtheiler einnahmen, verhandelt, dafür wurde der Gerichtsschreiber oder Aktuar eine wesentliche nothwendige Person.

Diese Veränderung der Justizverfassung äußerte ihre Wirkung nach und nach auf die Gerichte der Stände, der Edelleute. Bei weitem nicht alle Güter des Adels waren bisher wie die Veste Reuth mit Jurisdiktion ausgestattet gewesen.

Erst Curfürst Ludwig VI. verlieh im Jahre 1579 vermittelst der bekannten Resolution der Ritterschaft der Oberpfalz die hofmarkliche niedere Gerichtsbarkeit auf allen jenen Schlössern, Edelmannssitzen und andern Hauptgütern, auf welchen sie die Ge-

richtsbarkeit nicht hergebracht hatten. Dieses war eigentlich nur von der Strafgerichtsbarkeit zu verstehen. Außerdem war den adeligen Gutsherrn das Recht, gegen ihre Hintersassen in Güte zu vertragen, und zu verabschieden, selbst bei häblichen Sprüchen zugestanden. Auf diese Art kamen die Hofmarke allmählig auch in den Besitz der Gerichtsbarkeit über Grund und Boden, welche doch früher ausschließlich vor die Landgerichte gehört hatte.

Auch bei den Hofmarken kam das ordentliche Verfahren mit Schöffen außer Uebung; der summarische Prozeß gewann die Oberhand und mit ihm hatte leider auch oft die Willkühr des Gerichtsbeamten freien Spielraum.

Bei dieser Gelegenheit ist noch des Umgelds einer Getränksteuer, die in der Oberpfalz seit den frühesten Zeiten in Uebung war, und bedeutende Einkünfte abwarf, zu erwähnen. Es war dieß deshalb ein so wichtiger Gegenstand, daß auf jedem Landtage mit den Ständen darüber verhandelt wurde.

Außer diesen waren noch die sog. Rittersteuer oder Beden die einzigen landesherrlichen Abgaben.

Nach dieser kurzeu Abschweifung wollen wir wieder zu unserer eigentlichen Aufgabe zurückkehren.

Bereits im ersten Jahre nach Abfassung des Salbuchs sollte dasselbe von etlichen betheiligten Hintersassen angefochten werden. Sie weigerten sich nämlich die Scharwerke nach dem Maßstabe des Saalbuchs zu leisten. Der Streit wurde bei dem damals eben erst eingerichteten Hofgericht zu Amberg anhängig gemacht, welches den Landrichter zu Waldeck Bernhard von Dölzke und den Richter und Kastner zu Kemnath David Ramskopff als Commissäre zur näheren Untersuchung abordnete.

Nach deren Befund wurde hierauf unter dem Vorsitz des Pfalzgraf Ludwig der oberen Pfalz Statthalter am 24. Okt. 1573 entschieden, daß die widerspenstigen Hintersassen Joachim Stauffer, Franz Stengel und Hans Dostler zu Eschelborf, Veit Dostler zum Röttenbach, Hans Uebel zu der Reuth und Hans Pirkner zum Steinbühl schuldig seien, die

Scharwerke nach dem im Saalbuche von 1572 bestimmten Maßstabe zu leisten, verbunden wären. Doch wurde hiebei auch anerkannt, daß das Gut zu Steinbühl, auf dem damals Hans Pirkner saß, nicht zu den kgl. böhmischen Lehenstücken gehöre, sondern des Trautenbergers freies Eigenthum sei.

Am 26. Mai 1574 wurde der Spruch in einem Receß näher formulirt.

Mit welchem Aufwande oft bei den damals so wenig ausgebildeten Verkehrsmitteln Familienfeste von dem Adel der damaligen Zeit gefeiert zu werden pflegten, beweist die Hochzeit des Abraham von Brandt auf Menzlas und Ernstfeld, späteren Landrichters zu Parkstein und Weiden mit Maria Salome des Johann Georg von Gleissenthal (weltlichen) Prälaten von Speinshart, Tochter. 90 Personen mit 136 Pferden waren hiebei erschienen; unter ihnen auch Heinrich von Trauttenberg zur Reuth mit 3 Pferden sein Sohn Wolf Christoff mit 2 Pferden und seine beiden Töchter Sybilla und Anna (1579 am 13 Dezember).

Im Besitze der Güter zu Escheldorf und Röttenbach war mittlerweile eine Veränderung erfolgt.

Hans Christoff von Giech war gestorben und seines unmündigen Sohnes Christoffs Vormünder Hans Jörg von Giech zu Turnau und Buchau und Jörg von Schaumberg zum Emtmannsberg vertraten dessen Interessen.

Anknüpfend an die bereits früher bezüglich des Schaaftriebs zu Escheldorf gehabten Irrungen suchten sie wiederholt von Heinrich ein für die Giechischen Besitzungen günstigeres Resultat zu erreichen; doch blieb die am 26. Februar 1576 an Heinrich gerichtete Aussöhnung ohne Erfolg.

Wir sind nun genöthigt einen für die deutsche Reichsgeschichte nicht unwichtigen Punkt, welcher an dieser Stelle in unsere Aufgabe einschlägt, mit einigen Worten zu besprechen, nämlich die Entwicklung der freien Reichsritterschaft.

Schon zu Ende des 14ten und Anfang des 15. Jahrhunderts hatten sich in Schwaben und westlichen Franken Vereine von

Edelleuten, vorzugsweise von Reichslehenmannen (die die Ritterwürde erworben hatten) zur gegenseitigen Unterstützung gebildet; die Gesellschaft zum St. Georgenschild ist ein Beispiel einer solchen Vereinigung. Eine feste Gestaltung gewannen diese Bündnisse erst zu Ende des 15. Jahrhunderts.

Auf den Rittertagen zu Neustadt a. A. 1494, zu Kitzingen 1507, zu Schweinfurt 1511, endlich zu Windsheim 1515 berieth man bereits über die Satzungen der nun zu einer geschlossenen staatlichen Corporation herangewachsenen Gesellschaft.

Obwohl zunächst von fränkischen Edelleuten gegründet, gewann die fränkische Ritterschaft auch viele Mitglieder unter den Edelleuten des Nordgaus. So sehen wir neben Christoph von Trauttenberg zur Fuchsmühl, Georg Kellner von Pibrach, Schwab genannt, zu Guttenthau, Jobst von Brand zum Neidstein und Kirchen-Reinbach u. s. w. auch unsern Heinrich von Trautenberg zu der Reuth als Mitglied der fränkischen Ritterschaft beim Orte Gebürge, der sich wieder in 4 Quartiere oder Viertel theilte, in das Robacher, Hollfelder, Forchheimer und Fichtelberger Viertel. Die pfälzischen und brandenburgischen Fürsten, deren geschlossener Landeshoheitsbezirk, an dessen Befestigung ihre Vorfahren ein ganzes Jahrhundert lang gearbeitet hatten, durch diese Vereinigung mit einem Schlage wieder vernichtet zu werden drohte, suchten mit Aufwendung aller zu Gebote stehenden Mittel diesem Unternehmen Abbruch zu thun und den Edelleuten gegenüber sich theils mit Gewalt, theils auch durch Verleihung von Freiheiten und Privilegien als Landfürsten zu behaupten. Besser als den Markgrafen, welche ihre landesfürstliche Obrigkeit nur über einen Theil des eingesessenen Adels zu erhalten und wieder zu erlangen vermochten, gelang es den pfälzischen Fürsten ihre landesfürstliche Obrigkeit in ihrem ganze Umfange zu behaupten. So zogen sich auch Heinrich, der kurz vorher noch zum Rittertage nach Lichtenfels beschrieben worden war, sowohl als sein Vetter Christoph zu Fuchsmühl von dem Bunde wieder zurück und leisteten keine Beitrage mehr zur Ritterkassa: der Ritterkanton, der hierin eine Schmälerung seines Ansehens erblickte, erwirkte ein Mandat des Kaisers Rudolf des II.

worinnen er den beiden Trautenbergern, nebst vielen anderen Edelleuten des Vogtlandes und des Fichtelberges bei Strafe von 6 Mark lotigen Silbers gebot; die Ritter- und Ortstage regelmäßig zu besuchen und von 100 fl. Capital 1/2 fl. Türkenhülfe zu bezahlen. 10. Sept. 1576. Sowie vielen andern kaiserlichen Mandaten, wurde auch dieses keiner sonderlichen Beachtung gewürdigt. Dagegen trat die Ritterschaft des Amtes Waldeck in eine vollständig organisirte Verbindung, die wir später näher besprechen werden.

Am 26. September 1578 wurde Heinrich von Kaiser Rudolph II. König zu Behaim zu Prag allein mit der Veste Reuth und deren Zugehörungen belehnt.

Wie bereits erwähnt, war 1573 Paulus von Streitberg zum Sigritz und Lehen, Domherr zu Bamberg und Würzburg gestorben. Er hatte seine Schwester Amalia, Heinrichs Gattin, und deren Kinder Wolf Christoff, Sybilla, Anna und Rosina zu Erben seines nach Abzug aller Schulden und Legate in 1647 fl. rh. bestehenden Vermögens eingesetzt. Ebenso hatte Christoff von Trautenberg zur Fuchsmühl, Heinrichs Vetter, dem Wolf Christoff dem jüngern 1000 fl., der Sybilla und Anna je 300 fl. und der Rosina 1000 fl. laut Testament vom 6. Januar 1575 vermacht.

Diese Summen wurden nun unter Beiziehung des kaiserlichen Notar Marx Khauffers zu Kemnath von den Erben ihrem Vater, der, wie bereits besprochen, das Gut mit einer beträchtlichen Schuldenlast von seinem Vater Erharden überkommen und an der Reuth verschiedene wesentliche Neubauten vorgenommen hatte, zum Theil überlassen, wogegen Heinrich seine Töchter nach Verhältniß ihrer Antheile auf das Gut Reuth verwies.

Bei dieser Verhandlung, welche zu aller Zufriedenheit am 18. September 1579 vor sich ging, waren als Zeugen eine Reihe von Edelleuten der Umgegend und auch der Pfarrer zu Krummenaab Laurentius Wolff anwesend.

Das Kirchlehen zu Krummenaab, das bisher dem Heinrich von Trautenberg zustand, verkaufte er sammt dem Gotteshaus

daselbst, dem Schulhause und dem Söldengute, auf dem 1572 Heinz Scheffer, 1583 aber Endres Salzschmied saß, und einem Zehnten zu Unser Lieben Frauen (der auch die Kirche geweiht war) genannt, welcher von den Rothafften zu Weissenstein zu Lehen rührte, um 470 fl. sammt 20 Thlr. Leihkauf am 8. Juli 1583 an Georgen von Rochau auf Crumenab, damals Landrichter und Pfleger zu Parkstein und Weiden, alles als freies Eigen, doch mit Vorbehalt der Kirchenstände und der Begräbnißplätze für sich, seine Familie und seine Unterthanen.

Im selben Jahre am 2. September hatte sich sein Sohn Wolf Christoff, mit Anna Barbara von Brandt, Tochter des Veit Hanns von Brandt d. ä. zum Stain der Churfürstlichen Pfalz in Bayern Landmarschall und Pfleger zu Burg-Dreßwitz verlobt.

Die Heirathsabrede geschah zu Hohendrestwitz. Im Jahr darauf starb Heinrich und so wurde am 30. August 1585 Wolf Christoff von Trauttenberg von Kaiser Rudolf dem andern zu Prag mit der Veste Reuth, welche ihm sein Vater mit einer beträchtlichen Schuldenmasse belastet hinterlassen hatte, belehnt.

Die Schuldenmassa muß bedeutend gewesen sein, denn bereits am 24. Februar 1590 gab Wolf Christoff seinem Nachbarn Georg Fabricius zur Altenstadt-Erbendorf, der gerade nach Prag reiste, Vollmacht um mit der böhmischen Lehenkanzlei wegen Ertheilung des lehenherrlichen Consenses zur Verkaufung seines Gutes Reuth, welches mit „unerträglichen von seinen Vorfordern contrahirten Schulden“ belastet wäre, zu unterhandeln.

Die Bemühungen desselben waren von Erfolg begleitet; bereits am 18. April desselben Jahres ertheilte Kaiser Rudolpf seinen Consens, das Rittermannlehen verkaufen zu dürfen.

Doch scheinen ihn die Gläubiger in der nächsten Zeit nicht so arg gedrängt zu haben, da er bis zu seinem Lebensende im Besitze verblieb.

Wie bereits erwähnt, war zu Bernstein eine selbstständige von Windisch-Eschenbach unabhängige Pfarrei errichtet worden. Damals war Pfarrer daselbst Mathias Lang. Dieser hatte von Wolf Christoph viel zu leiden. Wolf Christoph hatte

nämlich von den Landschreibern zu Weiden die zwei Theile Zehent von einigen Bauern in Eschelsdorf und Röttenbach, welche nach Parkstein gehörten, gepachtet und weigerte sich nun dem Pfarrer seinen ihm gebührenden Antheil in den Garben zu verabfolgen.

Die Beschwerden, welche Lang unabläßig an den Vicedom zu Amberg Philipp Wannboldt von Umstadt, an den Landrichter zu Waldeck Joachim den Eltern Grafen und Herrn zu Ortenburg und endlich an den Pfleger zu Tirschenreuth Hanns Georg von Rumrodt, in dessen hoher Obrigkeit die Pfarrei gelegen war, waren anfänglich ohne Erfolg, denn die Regierung ließ es bei einem Abmahnungsschreiben bewenden, nach welchem sich Trauttenberger „nach Gebühr" zu verhalten zusicherte. Der Pfarrer wollte zwar wissen, „die reverentia des Trautenberger vor den Anordnungen der Regierung zu Amberg rieche nach dem Fuchssteiner*) und bedeute nebenbei noch eine gute Geldstrafe." Durch seine unabläßigen Beschwerden machte Lang jedoch den Zorn des Trautenberger rege, so daß er beim Landrichteramte Waldeck Schutz und Hülfe zu suchen genöthigt war. Er klagte deßhalb am 1. September 1595, er könne seinen Verrichtungen als Seelsorger nicht mehr nachgehen und bitte deßhalb ihm armen Kirchendiener zu schützen, des Trautenberger Schwager, Elias von Dobeneck — derselbe hätte nämlich Wolf Christoffs Schwester, Sybilla geheirathet — hätte ihm gedrohet, er wolle ihm eine Kugel durch den Leib schießen, wenn er ihn antreffe; die alte Frau von Trauttenberg hätte ihn durch einen Bauersmann warnen lassen, denselben nicht zu nahe zu kommen, denn sie hätten nichts gutes vor.

Schließlich scheint die Angelegenheit doch noch zu aller Zufriedenheit zu Ende geführt worden zu sein, übrigens starb Wolf Christoff bereits am 25. April 1597 zwischen 1 und 2 Uhr Nachmittag und wurde in das Trautenberger Erbbegräbniß zu Krummenaab begraben.

*) Der Fuchssteiner war das adelige Gefängniß in Amberg, in welchem z. B. Friedrich Sittich Nothaft zu Friedenfels 1588 einige Zeit lang wegen Uebergriffe, die er sich zu Schulden kommen ließ, gefangen saß, und sich erst durch einen Abtrag von 2000 fl. an die fürstliche Kammer frei machte. Anm. d. V.

Mit ihm schloß die lange Reihe der Trautenberger zu der Reuth, manche unter ihnen, wie Erhart d. ä. und Heinrich, hatten sich nicht unrühmlich ihrer Zeit hervorgethan und ihre Besitzungen zu vestigen und zu bessern gesucht.

Nach Wolf Christoffs Tode rückte die Menge der Gläubiger mit ihren Forderungen an; bei dem Landrichteramte Waldeck wurde der Gantproceß eingeleitet.

Die Wittwe Wolf Christoffs, Anna Barbara geb. von Brandt blieb mit ihren Sohn Wolf Heinrich und ihrer Schwiegermutter Amalia wohl noch auf dem Schlosse wohnen; Wolf Heinrich zog sich bald darauf nach Lehen zurück, woselbst er bis zum Jahre 1640 wohnen blieb, in welchem Jahr er es an Martin Benkendörfer hochfürstl. brandenburgischen geheimen Rathe verkaufte und nach Hohen-Dreswitz zog, welches er inzwischen erkauft hatte.

Daselbst starb er ohne Kinder; seine beiden Söhne waren bereits vor ihm in zartester Jugend verstorben; er war vermählt mit Domicilla Jakobe, Thomas von Sparneck auf Trausnitz Tochter.

Georg Friedrich Unruher von Ober-Codau (einem Dorfe im Egerkreise) Rittmeister in Diensten des Churfürsten von der Pfalz war einer der bedeutensten Gläubiger der Trautenbergschen Hinterlassenschaft. Als er sich nun noch obendrein im Jahre 1600 mit Anna Barbara, der Wittwe Wolf Christoffs vermählte, so war es nicht zu verwundern, daß er in Gemäßheit eines am 23. November 1602 zu Stadt Kemnath abgeschlossenen Vertrags das Gut Reuth von den übrigen Gläubigern einlöste, da auch in dem im Jahre 1602 ergangenen Prioritäts-Urtl ihm einer der ersten Ränge zuerkannt wurde.

Auf dem Schlosse Reuth lebte noch hochbetagt, Amalia von Trauttenberg, Heinrichs Wittwe, eine geborne v. Streitberg.

Im Jahre 1603 fühlte sie ihr Ende nahen und machte deshalb ihr Testament, in welchem sie ihren Enkel Wolf Heinrich von Trauttenberg zum Universalerben einsetzte. Doch bedachte sie auch ihre eigenen Kinder mit etlichen für diese Zeit immer ansehnlichen Vermächtnissen, auch vergaß sie die Kirche nicht.

So vermachte sie dem Gotteshause zu Krummenaab ihr Bahrtuch, doch sollte man vorher die Wappen abnehmen: in das St. Katharinenkirchlein zu Reuth stiftete sie zur Wiederherstellung und Förderung des Gottesdienstes 20 fl. Ihr Beistand war hiebei der Pfarrer zu Thumsenreuth Samuel Scheifelein.

Der im Jahre 1607 wegen der Landeshoheit zwischen Churpfalz und Pfalz-Neuburg abgeschlossene sogenannte Weidner-Receß berührt unser eigentliches Gebiet nur wenig; des Geleites halber wurde beschlossen, daß das Churamt Waldeck wohl durch den Markt Erbendorf noch, aber dann weiter nur bis an die Furth des Gränzbaches an der Egerstrasse zu geleiten habe.

Am 8. Oktober 1613 wurde sodann Georg Friedrich Unruher sammt seinem Bruder Mathes Bernhard von Kaiser Mathias als König zu Behaim mit der Veste Reuth belehnt.

1614 beklagte sich Unruher beim Oberamte Waldsassen, daß die Fuhrleute von Eger nach Waldsassen und Mitterteich eine neue Fahrstrasse auf Wisau und Kornthann nach Erbendorf und Pressat und Nürnberg suchen und stellte den Antrag: diese neue Fahrstrasse abschaffen und die Fuhrleute wie vor Alters auf Schönhaid und Reuth zu weisen, für welchen Fall er sich zur Besserung der Strasse erbot.

Obwohl nun das Richteramt Wiesau sich für die neue Strasse aussprach und den Fuhrleuten Recht gab, wenn sie diesen „bösen, unbequemen, auch etwas zu weit umfahrenden" Weg zu vermeiden suchten, auch das Erbieten der Fuhrleute anführte, welche, wenn man ihnen die neue Strasse belassen würde, einen entsprechenden Wegzoll entrichten wollten, auch die Wirthe zu Mitterteich, Wisau, Erbendorf und Pressat mit den Fuhrleuten gemeinsame Sache machten und bezüglich der neueingeschlagenen Strasse den Nachweis zu liefern sich anheischig machten, daß sie ebenfalls eine uralte Landstrasse sei, so wurde doch vom Oberamte Waldsassen auf Andringen Unruhers die Abschaffung derselben verfügt.

Am 14. Juli desselben Jahres wurde zwischen dem Unruher und Hans Georg Schlaher von der Munkenau auf Thumsenreuth als Lehenherr der Pfarre dortselbst wegen der dreißig-

sten Garb Zehnten von dem Hofe Premenreuth oder dem Bremerhofe — so wird Premenreuth, woselbst damals nur ein besetzter Hof stund eigenthümlicher Weise in der darauf bezüglichen Urkunde benannt — ein gütlicher Vergleich geschlossen und an die Stelle des Zehnten eine bestimmte fixe Abgabe gesetzt.

In diesem Jahre beschloß auch das Stift Waldsassen, bez. dessen weltliche Administration, das Oberamt, mit den benachbarten Gutsbesitzern zu Friedenfels, Reuth und Fuchsmühl, die beiderseitigen Gränzen, die zwar in den Jahren 1513, 1516 und 1570 vertragsmäßig regulirt worden waren, aufs neue wieder zu begehen und zu versteinen.

Am 15. Juli wurde nun von den beiderseitigen Abgeordneten unter Zuziehung der Pastoren zu Mitterteich, Wiesau und Voitenthann die Gränze begangen und nach den alten Linien wieder festgestellt. Auch wegen des auf der Gränze zwischen Reuth und Thumsenreuth liegenden Erlhammers gab es Irrungen. Der Besitzer desselben, Christoff Bauer, hatte nämlich ein Mühlwerk eingerichtet und begann dasselbe zu betreiben. Durch Vertrag zwischen Georg Friedrich Unruher und Hans Jakob Hundt zu Thumsenreuth wurde am 17. Juni 1616 jedoch bestimmt, daß dem Hammermeister hinfür nur mehr für sein und seiner Hausangehörigen und Schmittvolk Notturft zu mahlen verstattet sein sollte; außer wenn an Wasser Mangel wäre, dürfe er auch für andere benachbarte Leute, wenn ihm dieselben Getraide zubrächten, mahlen.

An Weihnachten 1618 verlobte sich die noch junge Tochter Georg Friedrichs Unruhers aus seiner Ehe mit der Trautenbergischen Wittwe, Anna Barbara mit Hans Adam von Sparneck und Weißdorf auf Trausnitz im Thal, dessen Schwester Domicilla Jakobe sich wieder später mit Wolf Heinrich von Trautenberg, dem Stiefbruder der Braut verlobte.

Hans Adam war ein Sohn des Thomas von Sparneck und ein Enkel des Sebastian von Sparneck auf Weißdorf und Buch, der zur Zeit als die Sparneckischen Schlösser vom schwäbischen Bunde zerstört wurden, zur Welt kam und mit

seiner Mutter aus dem in vollen Flammen stehenden Schlosse zu Weißdorf geflüchtet werden mußte.

In dieser Periode waren 1602—1612 Hanns Weinrich Schreiber, dann Richter zu Reuth, 1615 Jakob Wintter.

Nun gelangen wir zu einem Zeitabschnitte, welcher einer der folgenschwersten für die Entwicklung der Oberpfalz werden sollte.

Durch den dreißigjährigen Krieg erhielt die wirthschaftliche und industrielle Entwicklung der Oberpfalz einen Schlag von welchem sie sich nur schwer erholte, und dessen Nachwirkungen zur Zeit noch immer nicht gänzlich verwischt sind.

Die unsäglichen Drangsale, die unbeschreiblichen Verwüstungen, welche die Oberpfalz durch kaiserliche und schwedische Völker in ununterbrochener Reihenfolge zu erdulden hatte, sind im Allgemeinen bereits so oft erzählt worden, daß uns nur diejenigen Ereignisse zu berühren erübrigt, welche unsere Gegend zunächst betroffen haben.

Schon bald nach dem Beginne des Krieges 1621 verheerten die Mannsfeldischen Völker, welche nach der verlorenen Schlacht am weißen Berge 1620 Böhmen geräumt hatten, die Gegend, insbesondere das Stift Waldsassische Gebiet (zu Crummenaab im Pfarrhofe lag Capitän von Thermo im Quartier), doch mußten sie bereits im September d. Js. der bei Waidhaus anrückenden Tilly'schen Armada weichen.

Durchzüge und Einquartierungen suchten nun in rascher Folge die arme Gegend heim, welche den eigentlichen Schrecknissen des beginnenden Schwedenkrieges erst entgegensah.

Am 24. Juni 1630 war König Gustav Adolf in Rügen gelandet.

Der Sieg zu Breitenfeld öffnete ihm Mitteldeutschland und während er mit seinen Völkern an den Rhein zog, gewannen seine Bundesgenossen, die Sachsen, Böhmen, nahmen Eger und drangen bis Mitterteich, woselbst sie mittelst Verrath die dort liegende Abtheilung des kaiserlichen Merodischen Regiments überfielen und gänzlich niedermetzelten um die Neujahrsnacht 1631—32.

Gustav Adolf hatte nun auch Bayern eingenommen und war in München eingezogen, da in der höchsten Noth sah sich der Kai-

ser genöthigt, dem im Jahre 1630 abgedankten Generalissimus Waldstein auf's neue das Obercommando zu übergeben. Sofort warb dieser ein stattliches Heer und überschwemmte mit seinen Schaaren unter Anführung des General-Wachtmeisters Freiherrn von Holka, des Gallas, des Don Maradas von Böhmen aus die Oberpfalz und vertrieb die Sachsen.

Nach langen Umherzügen kam es endlich zur Schlacht bei Lützen in Sachsen 1632 am 9. November, in der Gustav Adolf zwar den Sieg gewann, jedoch das Leben verlor.

Im nächsten Jahre wurde das Land von durchziehenden Kroaten unter dem Oberst Corpus heimgesucht.

Zu Sigritz, das damals Hans Georg Steinhäuser besaß, wurde das Schloß gänzlich verwüstet, Kästen und Truhen aufgestoßen, der Inhalt zerstreut und verdorben, die Weiher und Teiche abgegraben, gefischt und verwüstet ~~worden~~, der junge Philipp Heinrich Steinhäuser, ein Knabe von 12 Jahren wurde von den „Krabatten" hinweggeführt und kam nie wieder zum Vorschein.

Die Durchzüge folgten auch im nächsten Jahre 1634 ununterbrochen, namentlich während Waldstein in der Nähe stand, der am 25. Februar wegen zur Zeit noch immer nicht vollständig aufgeklärten Verdachts des Verraths zu Eger ermordet wurde. Bernhard von Weimar versuchte vergeblich das feste Schloß Waldeck einzunehmen.

Nach einigen Jahren der Ruhe wurde 1640 unsere Gegend zuerst von den Schwedischen Völkern des Feldmarschalls Banner, welche sich von Waldsassen über Erbendorf und Kemnath nach Kronach zogen, dann später von dem kaiserlichen Kuirassierregiment Gallas, welches von Eger kam, heimgesucht.

Der letzte Akt des unheilvollen Dramas spielte endlich auch noch zunächst in unserer Gegend, denn des schwedischen Generals Grafen Königsmark Völker, welche am 5. August 1648 noch die Kleinseite von Prag einnahmen, hielten sich vom Frühjahr bis Herbst dieses Jahres fast ununterbrochen hier auf. Falkenberg, Waldeck, Poppenreuth mußten unter ihrer Einquartierung leiden; die Burg Waldeck wurde wiederholt von Königsmark be-

4*

rannt und mit einigen Feuerkugeln beworfen, worauf sich dießmal die Besatzung ergab.

Endlich am 24. Oktober 1648 wurde der Friede zu Osnabrück unterzeichnet, doch hatte der unglückselige Krieg das ganze Land in eine Wüstenei verwandelt; grauenvoll sind die Schilderungen, welche man aus den Steuer- und Kastenrechnungen der damaligen Zeit entnehmen kann.

So zählte 1635 das ganze benachbarte markgräfliche Amt Thierstein mit Einschluß des Amtmanns nur **8** Einwohner, 1636 wüthete die Hungersnoth dergestalt, daß an manchen Orten sogar Leichname verzehrt wurden, nach einem Saalbuche der Erzdechanei Cham von 1642 konnte nach dem Abzuge Banners (1641) weder eine Gans, noch ein Lamm, noch ein Huhn irgendwo erfragt werden; Michael Regensteiner von Lixenried erwarb 1641 ein Häuschen mit Wiese und Garten um **30 kr.**, noch 1656 wurde ein Haus zu Waffenbrunn um **1 fl.** verkauft, in Neuth wurde noch 1680 das Schwarzenhaus um 157 fl. verkauft, 1645 brachen die Wölfe schaarenweise am hellen Tage in die Dörfer und zerissen Menschen und Vieh, so daß im Pflegamte Tirschenreuth das ganze Landvolk zu Jagden aufgeboten werden mußte u. s. w.

Kehren wir nach dieser kurzen Schilderung auf Georg Friedrich Unruher zurück.

Wir haben ihn bei der Hochzeit seiner Tochter, Weihnachten 1618 verlassen.

Wolf Achaz von Giech zu Wiesentfels, Christoff's Sohn, der am 14. Jan. 1618 mit seinem Bruder Hans Christoff von Markgraf Christian mit den Lehenstücken zu Eschelsdorf und Röthenbach beliehen worden war, nahm 1627 neuerlich Anlaß, die von seinem Vorfahren angeregten Streitpunkte wegen der Wildbahn und einiger Weiher wieder hervorzuholen.

Er erlangte wohl vom Markgrafen Christian ein lehenherrliches Mandat, worin er dem Amtshauptmann zu Wunsiedel gebot, ihn in seiner Wildbahn, die er dem Hans Jakob Hundt zu Thumsenreuth verlassen, d. i. verpachtet hatte, zu schirmen und zu schützen.

Da er aber gleich seinen Vorfahren niemals auf seinen Gütern in der Oberpfalz wohnte, da sie bis zu diesem Zeitpunkte keinen ritterlichen Ansitz daselbst hatten, so gelang es ihm auch nicht, irgend einen Erfolg zu erzielen und er sah sich 1630, nachdem Georg Friedrich Unruher inzwischen gestorben war, genöthigt, Klage gegen die Wittwe desselben zu erheben, sein Tod hinderte ihn an weiterer Verfolgung.

Da er ohne Lehenserben verstarb, so fielen die Güter heim und wurden dem hochfürstl. geheimen Rathe Martin Benkendörffer vom Markgrafen gegen Nachlaß einer Forderung, die derselbe zu machen hatte, verliehen.

Die von Kaiser Ferdinand nach dem Siege am weißen Berge in Böhmen mit Gewalt durchgeführte Gegenreformartion wurde auch auf die böhmischen Lehenleute außerhalb des Königreiches ausgedehnt.

So wurde Georg Friedrich Unruher neben Christoph Adam Notthafft von Weißenstein und andern am 28. September 1628 vor die Reformations-Commissarien gefordert und ihnen anbefohlen, ihre lutherischen Prädikanten abzuschaffen und bei Strafe der Lehensentsetzung binnen 2 Monaten zur katholischen Kirche zurückzukehren; doch wird Unruher dieser Aufforderung nicht mehr haben genügen können, da er bald darauf starb und das Gut Reuth der Schwiegersohn Hans Adam von Sparnek, dessen Heirathgut darauf versichert war, übernahm.

Bei dieser Gelegenheit kann natürlich nicht unerwähnt bleiben, daß nach der Aechtung des Kurfürsten Friedrich, der Kurfürst Maximilian von Bayern vom Kaiser die Obere Pfalz am 30. April 1628 eingeantwortet erhielt.

Die oberpfälzischen Landstände leisteten zu Amberg am 1. Mai dem neuen Regenten die Huldigung und hiemit endigte ihre Wirksamkeit, denn sie wurden nie mehr berufen.

Dafür verlieh Kurfürst Maximilian der Ritterschaft der oberen Pfalz die s. g. Edelmannsfreiheit am 29. November 1629, worinnen den Edelleuten unter andern Freiheiten auch die Niedergerichtsbarkeit, nicht allein in den Hofmarken, sondern auch

auf den einschichtigen Gütern, jedoch nur soweit dieselben mit Thür und Thor beschlossen waren, zugestanden wurde.

Durch dieses Privilegium erwarb auch Wolf Achaz von Giech die niedere Gerichtsbarkeit auf seinen Gütern zu Escheldorf und damit hatte der spätere Hofmark daselbst einen weiteren Schritt in ihrer stufenweisen Entwicklung gemacht.

Der westphälische Friede statuirte nun den Rückfall der oberen Pfalz an die pfälzische Linie, wann die wilhelmische Linie der Wittelsbacher ohne männliche Erben aussterben würde.

Bezüglich der Religionsübung sollte das Normaljahr 1624 in Anwendung kommen; doch blieb dieser Punkt des Friedensschlusses unerfüllt, die oberpfälzischen Landsassen wendeten sich zwar an den Pfalzgrafen Karl Gustav von Zweibrücken, damals schwedischer Generalissimus, später König in Schweden mit einer Beschwerde und übergaben ein Verzeichniß derjenigen Landsassen mit und ohne Patronatsrechte, welche sich noch zur evangelischen Lehre bekannten, darunter befanden sich auch Hans Adams von Sparnecks Erben zu Reuth, der bereits 1642 verstorben war, und ebenso die Erben Dr. Martin Benkendörfers, der 1647 mit Tod abgegangen war.

Doch konnte von Maximilian nichts erreicht werden, der die katholische Religion in der Oberpfalz nimmermehr aufzugeben; erklärte. Alles Land, ja Leib und Leben, setze er daran, derwegen von den Schweden Sicherheit zu erlangen. Und dabei blieb es; die Schweden zogen 1650 aus ihrem letzten Standorte Weiden ab, ohne diese Angelegenheit weiter zu vertreten.

Wie bereits erwähnt, war Hans Adam von Sparneck 1642 bereits gestorben; seine vier Kinder Hans Christoff Erdmann, Hans Georg Ott, Anna Katharina und Anna Sophie Salome hatten nach seinem Tode das Gut im gemeinschaftlichen Besitze: — d. h. im Naturalbesitz, denn die Lehenträger des Mannlehenguts Reuth waren noch immer die von Unruhe.

Da Hans Christoff Erdmann in churpfalz bayerische Kriegsdienste trat, Hans Georg Ott aber auf die väterliche Besitzung Trausnitz im Thal zurückzog, so war Anna Katharina „regierende Herrschaft“ zu Reuth.

Sie vermählte sich 1649 am 22. Juli mit Wolf Ernst Hundt zu Tumbsenreuth. Die Hochzeit wurde zu Reuth gefeiert. 1653 vermählte sich die Schwester Anna Sophie Salome mit Georg Christoph Rütschl von Hartenbach.

Beide Schwäger nahmen nun die pachtweise Bewirthschaftung und Jurisdiktionsverwaltung in die Hand.

Während ihrer Anwesenheit ist von wenigen merkwürdigen Ereignissen zu berichten. Andreas Reimann war um diese Zeit Richter zu Reuth.

Die Gebrüder Georg, Hans und Niklas Bauer, Hammermeister auf dem Erlhammer geriethen in Zwistigkeiten mit den Beständnern des Gutes Reuth. Nicklas Bauer hatte am Sonntag während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes auf seiner Mühle gemahlen. Deshalb wurde er von Rütschl nach der bayerischen Polizeiordnung von 1606, welche strenge Sabathheiligung gebot, um 5 fl. gestraft, diese Strafe dünkte dem Bauer zu hoch und so kam es bei einer anderen Gelegenheit zu einem ernsten Gefechte zwischen dem Schmittvolk und den Knechten des Wolf Christoff Hundt von Thumsenreuth auf der Hammerwiese. Die Hammermeister übergaben dem Landrichter zu Waldeck Johann Wilhelm Euler eine Klagschrift, worinnen sie unter andern die adeligen Beständner beschuldigten, während der Trauer für die allergnädigste Landesherrschaft mit Tanzmusik sich unterhalten zu haben; da die Beklagten nun nachweisen konnten, daß sie nur der Hochzeit des Rütschl halber ein wenig die Spielleute in Anspruch genommen hatten, so beruhte die Sache 1653.

Zu Kleinsterz im waldsassischen Gerichte Mitterteich wurde damals Eisenstein gefunden; die Hammermeister zum Erlhammer wollten ihn nun beim Rentamte Amberg muthen, wurden aber 1656 abschlägig beschieden, weil ihn der Hammermeister zu Mähring bereits in Lehen hatte.

Wie schon mehrmals erwähnt, machte noch 1661 das Stift Waldsassen ohnmächtige Versuche, sich in der hochfraißlichen Jurisdiktion über Escheldorf, auch über Reuth, Krummenaab und Pernstein zu behaupten, indem sich der Richter zu Neuhauß am 19. Januar 1661 auf die alte Gränzbeschreibung

von 1515 berief, welche aber das Landrichteramt Waldeck mit der Behauptung zurückwies, daß diese Gränzbeschreibung nur einseitig aufgenommen und deshalb untüchtig sei, hiegegen reiche des Landrichteramts Waldeck landesfürstliche Obrigkeit und Malefiz nach den in den Jahren 1581 und 1609 beiderseitig aufgenommenen und anerkannten Gränzbeschreibungen bis nach Bernstein und Falkenberg; so liege nicht allein Escheldorf und Reuth, sondern auch Trautenberg und Bernstein u. s. w. in diesem Bezirk.

Der Bestandvertrag mit Georg Christoph Rütschl war nur unter der Bedingung von der churfürstlichen Regierung zu Amberg ratificirt worden, daß derselbe als der widrigen Religion angehörig nur alle Jahre 6 Wochen, in zwei Termine abgetheilt, sich in Reuth beim Bestande aufhalten dürfe.

Hans Christoff Erdmann von Sparneck hatte nun bereits 1664 die Kriegsdienste quittirt und am 3. März 1667 sich mit seinem Bruder Hans Georg Ott dahin geeinigt, daß letzterer das eigenthümliche Gut Traußnitz übernahm und hiefür ihm seinen Antheil an dem königl. böhmischen Mann-Lehengute überließ.

1668 den 10. März hatte Georg Christoph Rutschl das im Pflegamte Vernau gelegene Landsassengut Thannhausen käuflich an sich gebracht und gab deshalb die pachtweise Bewirthschaftung des Lehengutes Reuth auf.

Deshalb entschloß sich Hans Christoff Erdmann das Gut, selbst zu übernehmen. Jedoch stand ihm entgegen und konnte deßhalb auch nicht die Ratifikation der churfürstlichen Regierung Amberg erlangen, weil er sich noch zur „widrigen" d. h. zur evangelischen Confession bekannte.

Um nun das Gut nicht völlig öde stehen zu lassen, wandte derselbe sich bittlich an die churfürstliche Regierung, ihm den Aufenthalt im Lande ausnahmsweise auf 3 Jahre zu gestatten.

Auf seine Bitte wurde ihm nun unterm 1. Juni 1668 verwilligt, während der 3 Pachtjahre auf dem Gute Reuth auch in unkatholischer Religion zu verbleiben, jedoch nur unter der

Voraussetzung, daß er sich während dieser Zeit unsträflich und absonderlich in den Religionssachen ohne Aergerniß verhalten würde, widrigenfalls er unnachsichtlich wiederum weggeschafft würde. Nach Ablauf dieser Frist, während welcher der Sparnecker zu keiner Klage Anlaß gab, kamen die beiden Brüder von Unruher, Adam Bernhard und Wilhelm Friedrich, wahrscheinlich Neffen Georg Friedrichs wieder nach Bayern, um wegen der Ablösung des zu Gunsten der Sparneck'schen Geschwister auf dem Gute Reuth lastenden Kapitals in Unterhandlung zu treten und das Gut wieder an sich zu nehmen, welches sie noch immer in Lehen hatten, während den Geschwistern von Sparneck nur der Naturalbesitz zukam.

Zur Abwicklung dieser Geschäfte wurde dem Sparnecker ein weiterer Termin von 2 Monaten verstattet.

Als ihm nach Ablauf dieser Frist die Landesverweisung angedroht wurde, wenn er sich binnen 6 Wochen nicht bekehren würde, wandte er sich neuerlich am 16. April 1671 mit Vorstellung an dem churfürstlich geheimen Rath zu München, worauf ihm am 21. Februar 1672 für weitere 3 Monate Indult gegeben wurde.

Inzwischen hatte aber Johann Christoph Erdmann von Sparneck von den Gebrüdern von Unruher mit lehenherrlichem Consens das Mannlehengut Reuth gegen Erlegung eines Kaufschillings-Restes von 2700 fl. am 29. Dec. 1671 gekauft.

Das Schloß war aber gänzlich schadhaft geworden, einige Seitenmauern nebst darangebauten Gewölbern waren eingestürzt und über den Berg hinuntergefallen.

Um diese großen Baufälle zu wenden, bat er nun um weitern Termin nach Ablauf dessen er seinen gnädigsten Landesfürsten, den Churfürsten, um Aufnahme als Landsasse angehen wolle.

Auf diese Vorstellung hin wurde ihm der Bescheid, daß er während der Baureparaturen noch im Lande geduldet werde, nachdem müsse er sich entweder zur katholischen Religion bequemen, im Falle er als Landsasse aufgenommen werden wolle, oder emig-

riren. Zum Behufe der Conversion wolle er sich bei den P. P. Franziskanern in Kemnath belehren lassen, wozu ihm ein halbjähriger Termin angegönnt wurde.

Am 11. September 1674 erfahren wir nun, hatte sich endlich Johann Christoph Erdmann zur alleinseligmachenden Religion bequemt, bekam jedoch noch den Auftrag, seine annoch unkatholische Ehewirthin Anna Barbara eine geborne von Gravenreuth zur Erkenntniß der wahren Religion zu vermögen, ein Befehl, der mehrmals wiederholt wurde, über dessen Vollzug jedoch nichts näheres bekannt ist, doch da Anna Barbara ebenfalls im St. Katharina-Kirchlein zu Reuth begraben wurde, so steht zu vermuthen, daß auch sie dieser Ermahnung Folge geleistet habe.

Nachdem nun der Sparnecker allen Vorbedingungen genügt hatte, legte er am 11. October 1675 zu Amberg feierlichst die Landsassenpflicht ab und wurde am 4. November 1675 durch den churfürstlichen Regierungsrath Frantz Christoph Silbermann von Holzheim auf Beukheim als Landsasse installirt und eingewiesen. Johann Christoph Erdmann von Sparneck war ein Sohn seiner Zeit und seines Geschlechts, von rohem gewaltthätigem Charakter; wir vermögen ihn nicht besser zu charakterisiren, als wenn wir den Ausspruch anführen, welchen der alte Licentiat Sigmund Schönbach zu Eger über das ganze Geschlecht gefällt hat.

Derselbe vertrat die Sparnecker einige Zeit lang als Rechtsanwalt; als er jedoch im Alter vorgerückt war, lehnte er die Vertretung mit den Worten ab: er wolle mit den Sparneckern nichts mehr zu schaffen haben; dieselben könnten nichts wie hauen und stechen.

Dieses gewaltthätige und auffahrende Wesen bekunden auch die in nachfolgendem erzählten Differenzen mit Hans Martin Benkendörfer, welcher das Gut Escheldorf nach seines Vaters Martin Tode anfänglich mit seinen 3 Brüdern gemeinschaftlich von 1667 den 21. März aber allein besaß, in welchen auch seine Dienstleute getreulich dem Beispiele ihres Herrn folgten. Während die früheren Besitzer von Escheldorf, die Erlbecken und Gieche

niemals daselbst gewohnt hatten, nahm nun Hans Martin von Benkendorf seinen Wohnsitz auf dem Frei- oder Mauerhofe. Die niedere Gerichtsbarkeit auf den Gütern, so weit deren Trüpfe reichten, war bereits 1629 von dessen Vorfahren erlangt worden; er begann sich nun einen adeligen Ansitz zu erbauen, eine stattliche Schäferei einzurichten und die vordem einschichtigen Güter so allmählig zu einer förmlichen Hofmark umzugestalten. Die dauernde Anwesenheit gab nun bald Anlaß zu Streitigkeiten.

Wegen der bereits unter Heinrich von Trauttenberg ventilirten Forstgerechtigkeitsirrung wurde auf Klage des Hans Martin und seiner Hintersassen entschieden am 11. Oktober 1670, „daß der Beständner d. h. Hans Christoph Erdmann mit seiner Schwester den Klägern gegen die hergebrachte Scharwerk mehr nit als zu ihrer notturft, Pau-, Brenn- und Streuholz jedoch nach Anweisung des Försters abzugeben schuldig seien."

Diesem Bescheide gehorchten aber die Sparneckischen Erben nicht, sondern beharrten hartnäckig auf ihrer Weigerung, so daß der Benkendörfer sich genöthigt sah, die Amberger Regierung zu bitten, das Holz durch den Forstmeister in Kronau bei Waldeck, wie bereits 1661 geschehen, im Reuthischen Gehölze anweisen zu lassen.

Wegen dieses beharrlichen Ungehorsams und „Widertreibung" des Urteils wurde Johann Christoff Erdmann unterm 10. May 1674 mit 30 Reichsthaler Strafe belegt, welche aber ungeachtet verschiedener Mahnschreiben, erst am 6. Januar 1699(!) zum Vollzuge kam. Auch die Benkendörferischen Hintersassen wurden anderseits wegen ruckständigen Scharwerke, sowie wegen beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeiten mit einer Geldstrafe von 115 fl. 14 kr. beahndet, und als die Dorfsgemeinden dieser Strafverfügung nicht sogleich Folge leisteten, wurden die 3 Rädelsführer von Röttenbach durch den Landrichteramtsverwalter in den Stock gethan.

Zu solchen Mitteln mußte damals gegriffen werden, um Verbindlichkeiten in Vollzug zu setzen, welche ein Jahrhundert später, wie bereits erwähnt, auf mindergewaltsame Weise vollständig beseitigt wurden.

Die Schaftrift, die mit dem Benkendörfer gleichmäßig in Irrung stand, gab ebenfalls zu Gewaltthätigkeiten Anlaß.

Als der Sparneckische Schäfer Hans Menzel mit dem Benkendorfischen Schäfer 1678 einstmals auf der Schaftrift zusammentraf, schoß er, da er von seinem Herrn wohl also angewiesen war, ohne weitere Umschweife mit einer Kugelbüchse auf den Schäfer des Mauerhofs, der nicht sogleich das Feld räumen wollte und rief ihm zugleich zu, er wolle es seinem Herrn eben so machen, wenn er sich auf der Schaftrift blicken lassen sollte. Hiefür wurde er zwar scheinbar von dem von Sparneck auf Beschwerde des Benkendorfs zur Verantwortung gezogen, jedoch scheint die Sache niedergeschlagen worden zu sein.

Auch die niedere Wildbahn wurde dem Benkendörfer von der churfürstlichen Regierung am 16. Januar 1675 zuerkannt.

Am 16. Februar 1699 starb Anna Barbara von Gravenreuth, des Sparneckers Hausfrau und wurde in der Kirche zu Reuth begraben.

Im Jahre 1701 begann der Krieg wegen der spanischen Erbfolge, in welchem Bayerns Kurfürst zum Unglücke seines Landes sich mit Frankreich gegen Oesterreich verbündete.

Die Truppen des fränkischen Kreises berannten 1704 die Bergveste Waldeck; nach tapferer fast einjähriger Gegenwehr ergab sich endlich der dort commandirende Hauptmann Remetha, nachdem seine Besatzung auf 75 Mann zusammengeschmolzen war; das Schloß wurde geschleift und das Landgericht Waldeck für den fränkischen Kreis in Pflicht genommen.

Nach den unglücklichen Schlachten am Schellenberg, 2. Juli, und bei Höchstätt 13. Aug. 1704 mußte Churfürst Max Emanuel ins Ausland flüchten; ganz Bayern war dem Sieger preisgegeben und kam unter österreichische Verwaltung.

Der oberpfälzische Adel, die Geistlichkeit, mußte im Mai 1704 zu Amberg, die Städte und Märkte aber vor ausgeschickten Commissären dem Kaiser den Huldigungseid schwören. Die oberpfälzischen Stände wählten nun ein provisorisches Landschafts-Commissariat und sandten im August 1705 Abgeordnete nach Wien, um

bei dem Kaiser die Wiederherstellung der oberpfälzischen Landschaft zu betreiben.

Durch kaiserliches Diplom vom 20. September 1706 wurde die oberpfälzische Landschaft mit ihren alten Rechten wieder hergestellt.

Am 25. Januar 1707 ward der erste allgemeine Landtag wieder eröffnet.

Außer Hans Christoff Erdmann von Sparneck zu Reuth erschien auch zum ersten Male Hans Martin von Benkendorf, wegen Escheldorf, welches vordem weder Hofmark noch Landsassengut war und deshalb auch in keiner Matrikel begriffen war.

Hans Christoff Erdmann wurde aus dem Kemnather Bezirke mit Veit Christoph Erdmann von Hirschberg auf Weihersberg und Trautenberg und Hans Bernhardt von Pfreimbd auf Pruck beim Thurm in den weitern oder größeren Ausschuß gewählt.

Die Bewilligung der vom Kaiser für das Winterziel geforderten Summe war die einzige Angelegenheit von Wichtigkeit, welche der Landtag berieth.

Im folgenden Jahre bewarb sich Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz um das Fürstenthum der Oberpfalz und der Kaiser Joseph belehnte ihn am 23. Juni 1708 mit der fünften Kurwürde, dem Erztruchsessenamte, der Oberpfalz und der Grafschaft Cham.

Am 15. August wurde Johann Wilhelm sodann auch mit den in der Oberpfalz liegenden böhmischen Lehen beliehen und hiebei auch bezüglich der Verhältnisse der in der oberen Pfalz gelegenen und mit dem pfälzischen Territtorium vermischten böhmischen Privat-Lehen bestimmt, daß sie in Lehensachen für die Folge unmittelbar von der Krone Behaim abhängen und entweder bei dem Kaiser als König zu Behaim, oder bei der deutschen Lehenschranne zu Prag empfangen werden sollten.

In Besitzstreitigkeiten der Vasallen untereinander, sollten die churfürstlichen Gerichte, vorbehaltlich der Appellation an das Ober-

gericht zu Prag, im Eigenthumsstreite aber die königl. böhmischen Gerichte ohne Ausnahme zuständig sein.

Zudem wurde dem Churfürsten bezüglich dieser böhmischen Vasallen auch das Besteuerungsrecht zugestanden, jedoch sollten dieselben leidentlich dem alten Herkommen nach traktirt und nicht unverhältnißmäßig überbürdet werden.

Dieser Vertrag ist deshalb beachtenswerth, weil man sich böhmischer Seits beim Ausbruche der Landeshoheitsstreitigkeiten noch 1777 auf denselben berief und hiebei ganz verkannte, daß er nur Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Lehensachen treffen konnte und wollte, die übrigen Rechtsverhältnisse aber völlig unberührt ließ.

Hiebei bleibt die weitere Frage gänzlich unerörtert, ob er nicht durch den Friedensschluß von Baden vom 7. März 1714, durch welchen Kurfürst Max Emanuel in alle seine Länder, Ehren, Rechte, die er vor dem Krieg genossen, oder genießen konnte, wieder eingesetzt wurde, seine Verbindlichkeit verlor.

Am 17. September 1708 wurde nun von Seite der oberpfälschen Landschaft dem Curfürsten Johann Wilhelm zu Amberg gehuldiget.

Zu Hans Christoff Erdmanns Zeit wohnte der Förster auf der Rechenlohe und hieß Martin Steiner.

Im Jahre 1710 am 12. Juli wurde noch von Kaiser Joseph der alte Hans Christoff Erdmann von Sparneck neuerdings beliehen.

Außer der Veste Reuth besaß er noch die Rittergüter Guttenthau, Büchersreuth zur Hälfte, das Beträchtliche im Landrichteramte Nappurg gelegene Rittergut Weyern und die oberpfälzisch lehenbaren Zinshöfe zu Kemnath „offm. Aigen" genannt.

Nach seinem am 15. Juni 1713 im Alter von 77 Jahren erfolgten Tode theilten seine Söhne die hinterlassenen Güter durch das Loos unter sich, wobei den Gebrüdern Johann Bernhard und Johann Christian Ernst gemeinschaftlich die Veste Reuth zufiel, dem jüngsten Bruder Johann Christoff Erd=

mann aber das im Pfalz=Sulzbachischen gelegene freieigenthümliche halbe Rittergut Püchersreuth.

Wie bereits, erwähnt wurde Curfürst Max Emanuel durch die Friedensschlüsse zu Rastatt und Baden 6. März und 7. September 1714 in seine Länder wieder eingesetzt, am 6. März 1715 wurde demselben neuerlich zu Amberg wieder gehuldigt.

Anfangs wohnte Johann Bernhard von Sparneck allein zu Reuth, da Johann Christian Ernst als Rittmeister in römisch=kaiserlichen Diensten stand.

Er ließ im Jahre 1714 die Gränzen mit Waldsassen im Einverständnisse mit dem Abte Anselm einer neuerlichen Besichtigung unterstellen.

1715 nahm Johann Christian Ernst seinen Abschied aus dem Kriegsdienste und übernahm, da sein Bruder wahrscheinlich bereits im Jahre 1714 gestorben sein wird, allein das Gut.

Er kaufte am 15. Juli 1719 von Pfalzgraf Theodor zu Sulzbach die zwei Theile Zehent, zu Reuth und Premmenreuth die bisher auf den Kasten nach Parkstein gehörten, am 21. August aber die zu Escheldorf und von der Mittelmühle.

Zu Röttenbach erkaufte jedoch in demselben Jahre die dortige Dorfsgemeinde, nämlich 9 Benkendorfische und 3 Reuther Hintersassen, ebenfalls von Pfalzgraf Theodor den bisher ihm zuständigen Zehent um 700 fl. eine Art der Grundlastenablösung, die im vorigen Jahrhundert nicht selten war.

In Eschelsdorf war am 4. August 1713 dem Martin von Benkendorf sein Sohn Adam Christoff Sigmund in den Lehen gefolgt.

Derselbe erkaufte ebenfalls von Pfalzgraf Theodor zu Sulzbach einen ehedem Weydauer Zehent am Rechenweiher um 454 fl.

Da Johann Christian Ernst von Sparneck in kinderloser Ehe mit Helena Maria von Perglas a. d. H. Gatzengrün lebte, so hatte sein Bruder Johann Christoff Erdmann, der damals Hofmarschall bei Pfalzgraf Theodor zu Sulzbach war, Hoffnung die Veste Reuth zu erben.

Er richtete deshalb sein Augenmerk auf den Erwerb des zur Arrondirung des Gutes Reuth sowohl geeigneten Rittergütleins zu Escheldorf, Adam Christoph Siegmund von Benkendorf, der kein Gefallen an dieser Besitzung hatte, und zu Schlottenhof ohnweit Arzberg wohnte, war dem Verkaufe nicht abgeneigt und so wurden sie 1720 um 9,100 fl. handelseins.

Bemerkenswerth ist hiebei, daß beim Voranschlage die Einnahme aus der nicht unbeträchtlichen Waldung auf 18 fl. gerechnet wurde. Solch niedere Werthe hatte damals noch das Holz.

Am 9. Mai 1722 trat der erwartete Fall ein. An diesem Tage starb nämlich, 39 Jahre alt, Johann Christian Ernst von Sparneck und Weißdorf auf Reuth, Pfalz-Sulzbachischer Kammerjunker und Ihro Römischen Kaiserlichen Majestät Rittmeister beim hochfürstlich Lobkowitz'schen Cuirassier-Regiment und ward in der Kirche zu Reuth bei seinen Aeltern begraben.

Sein und seiner Gattin Wappen ist sowohl ober dem Portale der Kirche, als auch in Glas gemalt an den Fenstern angebracht.

Johann Christoph Erdmann nahm das Gut sogleich in Besitz, hatte aber mit unendlichen Mißlichkeiten zu kämpfen.

Schon die Belehnung zögerte sich ungebührlich weit hinaus, bis ihm endlich zu verstehen gegeben wurde, daß die zwölf Speciesdukaten, welche dem Referenten beim Reichshofrath offerirt worden waren, zu wenig seien; nachdem man diesen Fehler gut zu machen gesucht hatte, erfolgte die Belehnung, August 1724.

Im Jahre 1722 war das Schloß von Grund aus mit der ganzen Einrichtung von Meubeln u. s. w. ausgebrannt; die Früchte wurden durch ein Unwetter förmlich erschlagen, die Schäferei war umgestanden und ruinirt.

Gleich nach dem Schloßbrande hatte ein entsetzliches Feuer einen großen Theil des Waldes angezündet und verheeret; der beste und schönste Theil des Waldes war von einer absonderlichen Art von Würmern angefressen. Zudem war das Gut mit etlichen 20,000 fl. Schulden belastet.

Wie bereits an einem anderen Orte erwähnt worden, war auch die Ritterschaft der oberen Pfalz und vorzüglich die des Am-

tes Waldeck jener bereits geschilderten Bewegung nicht fremd geblieben, welche später zur Entwicklung der Reichsritterschaft führte.

Etliche von dem nordgauischen Adel hatten sich dem fränkischen Cantone Gebürg beigesellt doch nicht für lange; die landsässige Ritterschaft des Amtes Waldeck gründete zu Ausgang des 16. Jahrhunderts eine besondere Vereinigung, wählte sich einen Ritterhauptmann und vier Viertelmeister, einen Sekretär, hielt Rittertage und trieb die sie treffenden Steuern durch selbstgewählte Landsteurer ein.

Ihre Besitzungen betrugen nach dem in der Oberpfalz eingeführten Hoffuße 167¾ Höfe.

Von allen Regenten der Oberpfalz wurden ihre Freiheiten bestätiget, insbesondere daß sie mit Auflagen nicht überbürdet, und nicht unverhältnißmäßig belastet werden sollten.

1706—7 war Christian Erdmann von Zedwitz auf Schönreuth, Liebenstein und Troglau Ritterhauptmann. Im Jahre 1723 fühlten sie sich nun beschwert durch den Landrichter Amtsverwalter zu Kemnath, welcher bei Anlage der Steuern und Auflagen nicht gemäß ihrer Freiheiten verfuhr.

Auf einem Rittertage, den der damalige Ritterhauptmann von Haberland auf Kaibitz anberaumte, kam die Sache zur Besprechung und zum Austrage.

Nicht lange sollte sich Johann Christof Erdmann seines erst erworbenen und vergrößerten Besitzthums erfreuen.

Am 25. Januar 1725 starb er zu Püchersreuth. Wie bekannt, war er hochfürstl.-pfalz-sulzbachischer Hofmarschall, Ritter des hochfürstl. brandenburg-bayreuthischen Ordres de la sincérité, und hinterließ eine Wittwe Maria Christina geborne von Geyso und verwittibte Freiin von Bibra auf Schnabelwaid und 4 unmündige Kinder, 2 Söhne, Lothar Franz Ferdinand und Josef Karl Edmund und 2 Töchter Carolina und Anna Sophia Elenore.

Gustans gustari paululum et ecce morior!

Als Vormünder wurden für die beiden Söhne bestellt Johann Andreas Freiherr von Blumenthal auf Gänlas churfürstlich

oberpfälzischer Regierungsrath und Christof Ferdinand von Satzenhoffen auf Wildenau, die auch für ihre Mündel das Mannlehengut Reuth von der Krone Böhmen zu Lehen empfingen.

Nicht uninteressant ist die Bestallung für Christof Nürnberger Herrschaftl. Förster bei dem Gute Reuth vom 29. Mai 1725. Er erhielt an Geld 9 fl., an Getraidt 8 Achtel, Gerste 1 Achtel, Waizen 4 Napf, Erbß 4 Napf, Haber 1 Achtel, dann 6 Eimer Cofent, auf 2 Kühe grüne Fütterung, die sogenannte Forstwiese auf der Platten, ferner Brennholz zur Notturft und freie Wohnung auf der herrschaftlichen Mühle in der obern Stube.

Am 13. Dezember 1725 wurde für die unmündigen Gebrüder Johann Sigmund von Oberländer als bevollmächtigter Lehenträger vom Markgraf Georg Wilhelm zu Brandenburg-Bayreuth mit dem Sitze zu Escheldorf und seiner Zugehörung, 3 Höfen zu Escheldorf, 8 Höfen und Gütern zu Röttenbach 1 Mühle daselbst, 1 Gut zu Plern sammt großen und kleinen Wildbahnen, Gerichten, zu rechtem Mannlehen beliehen.

Noch war das 1722 ausgebrannte Schloß kaum wieder unter Dach gebracht und die Gemächer noch völlig unausgebaut, als am Dienstag den 12. März 1726 um Mitternacht plötzlich aus unbekanntem Anlaß, das Viehhaus, alle Stallungen, der große Stadel mit allem vorhandenen Heu und Futter, allem Geströh und noch vorhandenem großen Vorrath an Getraidt, alle Wägen, Pflüge und Geschirr völlig abbrannten.

Gleichzeitig bedrängte der Hauptmann Franz Gaston de Paris, der eine Sparneck zur Frau hatte, mit seiner Forderung die arme Wittwe; außer Stand ihn zu befriedigen, wendete sich Maria Christina in einer wahrhaft rührenden Eingabe am 23. März 1726 an die churfürstliche Regierung zu Amberg, ihr bezüglich ihrer Schulden in Anbetracht ihrer traurigen Lage ein landesfürstliches justizmäßiges Moratorium (Stundung) gnädigst zu erwirken.

Als 1733 der polnische Erbfolgestreit ausbrach, sah man den kommenden Ereignissen mit bangen Besorgnissen entgegen. Jedoch war nur ein Durchzug bayerischer und russischer Truppen im Jahre 1736 zu ertragen; im Amte Waldeck wurden etliche 1000 Mann mit einigen Offizieren einquartirt; auf Reuth,

Röttenbach und Lehen, welche damals zu 11 Höfen angeschlagen waren, kamen 231 Mann mit 3 Pferden, was einen Aufwand von 238 fl. 30 kr. verursachte, bei der im selben Jahre erfolgten Ausgleichung der ritterschaftlichen Orte wurden jedoch 100 fl. 49 kr. 1 Pf. zurückvergütet; der Hof wurde bei dieser Gelegenheit mit 9 fl. 28 kr. angelegt.

Lothar Franz Ferdinand trat in Kriegsdienste und starb 1739 im Feldzuge gegen die Türken bei Eszegg, Josef Karl Edmund dagegen vermählte sich mit Maria Christina von Sazenhoffen und übernahm das Gut Reuth.

Doch der seltsame Fluch, der auf diesem Geschlechte zu lasten schien, raffte nach wenigen Jahren auch ihn weg, am 3. März 1744 starb nach einer Erzählung zu Bernstein bei Wunsiedel Josef Karl Edmund von Sparneck und Weißdorf, der letzte männliche Sprosse dieses uralten und einst mächtigen Geschlechtes, im Alter von 25 Jahren.

An seinem Sarge standen außer seiner jungen Wittwe seine beiden Schwestern Caroline, vermählte von Waldenfels auf Unterhöchstatt und Anna Sophia Elenore, vermählte von Waldenfels auf Groschlattengrün.

Einer bis heute erhaltenen Sage, als ob der letzte der Sparnecke in Folge eines unglücklichen Sturzes vom Pferde, außerhalb Erbendorf, wohin er im Begriffe war zur Kirche zu reiten sein Leben verloren habe, muß der Vollständigkeit halber hier Erwähnung gethan werden.

Zweifelhaft bleibt dieselbe indessen deshalb, weil jener Herr v. Hirschberg zu Ebnath und Schwarzenreuth, der den Sparneck zu dem gefährlichen Sprung, über den damals zwar nicht so breiten Hohlweg an der Strasse von Erbendorf nach Reuth, unweit der Kapelle, durch eigenes Beispiel zur Nachahmung aufgefordert haben soll, ~~bereits~~ schon viele Jahre zuvor gestorben war.

Mehr Wahrscheinlichkeit hat indessen die folgende, den Tod der beiden Kinder des Sparneck's betreffende vielfältig erzählte Sage für sich.

Als die beiden Kleinen einstmals von einem heftigen Krampf-

husten befallen waren, glaubte eine gewissenlose Magd sich von dem Nachtwachen und den ruhelosen Nächten dadurch befreien zu dürfen, daß sie den armen Kleinen einen Schlaftrunk beibrachte. Zu diesem Zwecke bediente sie sich einer solch starken Dosis Opiums, daß die Kleinen zwar dieselbe Nacht ruhig schliefen, aber auch niemehr zum Leben erwachten.

Noch heute bezeichnet man die Stube, in welcher diese ruchlose That vollbracht worden sein soll.

So sehen wir in einem Zeitraum von nur 31 Jahren 4 Besitzer aus dem Hause Sparneck einem dunklen Verhängnisse unterliegen; von Unglück und Mißgeschick verfolgt beschloß Josef Carl den einst so ruhmwürdigen Stamm der Sparnecker zu Sparneck und Waldstein; seit dem 11. Juli 1523, an welchem Tage nach vielen andern ihrer Schlösser ihr festes Haus, der Waldstein, genannt das rothe Schloß, von den Karthaunen des schwäbischen Bundes gebrochen worden war, war ihr Stern erblichen; ein finsteres Geschick waltete über ihnen, ihre Stammbesitzungen waren sie in rascher Folge zu veräußern gezwungen, so daß ihnen bei ihrem Ausgange von ihrem altväterlichen, größtentheils reichslehenbaren Gute weiter nichts, als die im bayreuthischen und böhmischen Egerlande zerstreut liegenden Afterlehen zu Bernstein, Dörflas u. s. w. verblieben waren.

Ihre Güter fielen als Mannlehen sämmtlich den verschiedenen Lehenherrschaften heim.

Durch eine churbayerische und böhmische gemischte Commission wurde Reuth sofort in Besitz genommen und als Verwalter der Stift Waldsassische Pfleger zu Waltershof Johann Georg Mändel aufgestellt.

Der Sitz zu Escheldorf wurde von dem Lehenherrn, dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg der Friedrichs-Universität Erlangen zum Geschenke gemacht, von der ihn Josef Karl von Waldenfels auf Groschlattengrün kgl. schwedischer Fähndrich erwarb und sodann 1747 gegen Erlag von 500 fl. das bisherige Mannlehen in ein Sohn- und Töchterlehen verwandelte, worauf seine Gattin Anna Sophia Elenora, geb. von Sparneck Josef Carls Schwester die Mitbelehntschaft erlangte.

Die Reichsafterlehen im Amte Wunsiedel erhielt Markgraf Friedrich von Brandenburg-Bayreuth für sich und seine männliche Descendenz, die im Egerland, aber die Stadt Eger.

Erst 1747 am 18. Juli verlieh Maria Theresia Königin in Hungern und Behaim das heimgefallene Lehen der Veste Reuth, dem Johann Franz Wenzel Grafen von Kaiserstein. 1751 am 16. Juli bestätigte noch Kurfürst Maximilian Joseph III. zu München der landsässigen Ritterschaft in dem Amt Waldeck ihre alt hergebrachte Ritterhauptmannswahl und andere ritterschaftliche Verfassung, unter der Bedingung, daß dieselbe sich keine Immeditität anmaße, auch sich zu der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft nicht collektable zu machen suche, auch die Ritterhauptmannstage sowohl, als den Ritterhauptmann, Sekretär, Viertelsmeister und Ritterboten jederzeit der Regierung zu Amberg anzeige.

Nach dem Regierungsantritte Curfürst Carl Theodor wurde die Ritterschaft zwar dem Namen nach bestehen gelassen, aber bedeutend herabgedrückt; der letzte Ritterhauptman war Johann Christoph Heinrich von Lindenfels auf Thumsenreuth, Kohlbühl, Kötzersdorf, Altenstadt, Laineck und Göppmannsbühl.

1752 kam als hochgräflich Kaiserstein'scher Verwalter Johann Georg Eberl nach Reuth.

Nach dem Tode des Grafen Johann Franz Wenzel, wurde sein Sohn Anton von Maria Theresia unterm 2. Mai 1761 belehnt.

Unter ihm wurde eine neue Beschreibung der Hofmark Reuth zum Zwecke der Steueranlage verabfaßt 1768; aus demselben geht hervor, daß das Schwarzenhaus in Reuth, welches im Jahre 1680, wie erwähnt um 157 fl. verkauft wurde, 1747 bereits auf 350 fl., also um mehr, als das Doppelte gewerthet war.

Das Baderhäusel war 1741 von der Herrschaft erbauet worden; die Badstube war früher Zugehörung eines andern Hauses.

Nach dem erblosen Abgange des Grafen Anton, verlieh Königin Maria Theresia von Behaim dem Grafen Leopold von Kolowrat das heimgefallene Lehen 1769 am 15. Dezember.

Nachdem er durch einen Bevollmächtigten die Landsassenpflicht in Amberg abgeleistet hatte, wurde er durch eine Regierungs-Commission, bestehend aus den Regierungsräthen Freiherrn von Wildenau, genannt Castner von Schirmitz und Freiherr von Sauer auf Zangenstein, feierlichst installirt.

Nun gelangen wir zum letzten Abschnitte unserer Geschichte.

Im Jahre 1772 am 17. März endlich, und in wenig Jahren wird es ein Jahrhundert sein, ist das Geschlecht derer von Reitzenstein durch Kauf in den Besitz des Rittergutes Reuth gelangt.

Johann Georg Heinrich Philipp Frhr. von Reitzenstein k. k. Kämmerer, Generalmajor und Ritter des Markgfl. Brandenburgischen rothen Adler-Ordens, erwarb es vom Grafen Leopold Kolowrat, der dasselbe nie sah, nicht besuchte und gewiß auch vergleichsweise wenig Nutzen davon hatte.

Seit der Sparnecker tragischem Absterben lebte dauernd keiner der Besitzer in Reuth; Fremde mögen auch da nach Willkühr und Gutbefinden gehaust haben, und der damalige Verwalter Johann Georg Eberl wird sich das wohl zu Nutzen gemacht haben.

Philipp Ferdinand fand viel zu richten, viel zu schlichten.

Begütert im Markgrafthum Bayreuth mit den Gütern Selbitz und Froschgrün, die er in der väterlichen Theilung als der älteste der vier Brüder übernommen hatte, wurde ihm das Leben und der Besitz dortselbst vielfach durch Differenzen mit den markgräflichen Amtleuten verbittert, so daß er endlich dem Beispiel seines Gutsnachbarn, des Grafen Heinrich XIX. Reuß von Plauen auf Selbitz folgend, sein dortiges Rittergut gleichfalls 1782 an die markgräfliche Kammer in Bayreuth zu verkaufen sich entschloß.

Vor der Erwerbung von Reuth erhielt er auch am 27. Jan. 1769 die Sparneckischen umgehenden Reichsafterlehen zu Dörflas, Bernstein, Oschwitz u. s. w. in den sogenannten 6 Aemtern, dem heutigen Bezirksamte Wunsiedel, durch kaiserliche Belehnung. Markgraf Friedrich Christian von Brandenburg-Bayreuth, der gleichfalls die neuerliche Belehnung nach dem Tode des inzwischen damit belehnt gewesenen Markgrafen Friedrich in Wien hatte betreiben lassen, sah diese Begünstigung mit scheelen

Augen an — viele Proceße und Verdruß knüpften sich an diesen Erwerb, bis endlich in unseren Tagen der nur in Grundrenten bestehende Besitz an die Ablösungskassa des Staates überwiesen wurde.

Am 22. Mai 1772 erfolgte die Belehnung durch Kaiserin Maria Theresia mit der Veste Reuth, am 22. Aug. 1772 wurde sodann durch den kurfürstl. Kämmerer Heinrich Freiherrn von Gravenreuth als Bevollmächtigten die Landsassenpflicht zu Amberg geleistet, nach deren Ableistung Johann Georg Philipp durch eine Regierungs-Commission, bestehend aus den Regierungsräthen von Frank und von Löwenthal installirt und die Grundholden für ihn in Pflicht genommen wurden.

Die Anlage des Jägerhauses zu Josephshof, Wohnung des herrschaftlichen Revierförsters, und des darunter befindlichen Felsenkellers — Lagerkellers der Brauerei — stammen aus der Zeit, als Freiherr Johann Georg Philipp das böhmische Kronlehen Reuth besaß, nicht minder zum größten Theil die Dörfer Josephshof, den Namen des in unsern Tagen so oft genannten, bei seinen Lebzeiten aber viel verkannten Kaisers Josef II. tragend, sowie Premmenreuth, das außer der Ziegelhütte und der Schäferei nur aus wenig Haushalten bestand — zählte doch 1760 die ganze Hofmark Reuth nur etliche 40 Heerdstätten, von denen ohnedem mehrere der Herrschaft gehörten.

Auch die der Industrie gewidmeten Gebäude zu Drathhammer und die dort befindliche Paterlhütte (Perlhütte — von pater noster Rosenkränzen abgeleitet) wurden unter ihm gebaut, welche mit den dortigen zu gleicher Zeit errichteten Wohngebäuden den Namen „Philippsthal" erhielten. Leider ist dieser Name nie zu rechter Geltung gekommen und zur Zeit gänzlich verschollen, da in amtlichen Ausschreiben sowohl, als im Privatleben der Name: Drahthammer gebraucht wird.

Johann Georg Heinrich Philipp, ältester Sohn des Frhrn. Philipp Ferdinand von Reitzenstein und der Sophie geb. von Reitzenstein aus dem Hause Conradsreuth wurde am 12. Juli 1723 zu Froschgrün geboren; mit dem 10. Jahre schon, 1733, kam Philipp der Sitte jener Tage entsprechend, als Page an den landgräflich hessischen Hof von Darmstadt, trat 1739 in holländische

Dienste, die er 1742 mit kaiserlichen vertauschte, wo ihn der Fürst von Waldeck als Lieutenant bei seinem Regimente anstellte.

Gleichzeitig mit ihm dienten noch 2 Brüder in dem östreichischen Heere.

Wenige Jahre nach dem Eintritte Philipps in die kaiserliche Armee finden wir ihn schon 1757 als Obristlieutenant und Generaladjutant Herzogs Karl von Lothringen, nachdem er vorher in gleicher Eigenschaft bei dem Generalfeldmarschalllieutenant Grafen von Daun gewesen war. Noch bewahrt die Familie Andenken, mit welchen Daun seinen Generaladjutanten bedachte, eine Stockuhr und einen Stock, Andenken an die blutigen Tage von Lobositz.

Das Jahr 1759 läßt uns ihn als Obrist finden und im gleichen Jahre erhielt er die Kammerherrnwürde; 1765 jedoch nahm er als General-Major seinen Abschied.

Der am 15. Januar 1760 erfolgte Tod seines Vaters führte ihn in die Heimath und am 23. Februar schon übernahm er die Familienbesitzungen.

Mit Sybilla Freyin von Spitznas vermählt, wurde ihm nur ein Sohn Ernst Heinrich Rudolf, während er 1761 in Dresden stand, — die Gattin war ins Feldlager nachgefolgt — am 12. Dezember geboren.

Um wieder auf die Geschichte des Guts zurückzukommen, so wurde im Jahre 1774 eine neue Steuerbeschreibung angeordnet, welche von den Landsassen über das steuerbare Vermögen ihrer Unterthanen verfaßt werden mußte.

Die Rittersteuer war für Reuth damals von 24 auf 32 fl. erhöht worden; das Umgeld oder die Getränkesteuer betrug 108 fl.

Am 30. Dezember 1777 war Curfürst Maximilian Josef III. kinderlos gestorben; mit ihm erlosch die wilhelminische Linie und demgemäß hatte in Kraft des westphälischen Friedensschlusses die Oberpfalz mit Bayern an die pfälzische Linie zurückzufallen.

Curfürst Karl Theodor, aus der Linie Sulzbach konnte jedoch nur mit großem Widerspruche von allen Seiten die Hinterlassenschaft antreten; Oesterreich forderte nicht nur diejenigen böhmischen Lehen, welche der verlebte Curfürst inne gehabt

hatte, als heimgefallen zurück, sondern nahm auch die Landeshoheit über die in der Oberpfalz gelegenen böhmischen Privatlehen in Anspruch, indem es sich zur Unterstützung dieses Anspruchs auf den zu Wien mit Curfürst Johann Wilhelm am 15. Aug. 1708 abgeschlossenen und bereits erwähnten Receß berief.

1783 wurde die Steuerentrichtung von Seite der böhmischen Vasallen und ihrer Hintersassen durch die k. böhmische Lehenschranne zu Prag bei Vermeidung der Annahme der Felonie sistirt. Da Churpfalzbayern sich hingegen auf seine von Alter hergebrachten landeshoheitlichen Rechte stützte, so wurden nun diplomatische Verhandlungen eingeleitet, die jedoch bis 1794 zu keinem definitiven Abschlusse gediehen.

Die Vertreter der churpfalzbayrischen Regierung ließen sich im Laufe der Verhandlungen dahin vernehmen, daß es ein im ganzen Reiche angenommener und feststehender Grundsatz sey, daß der bloße Lehensverband eines in einem fremden Territtorium gelegenen Lehengutes, dem Lehenherrn weder eine Jurisdiktion, noch weniger aber ein Landeshoheit einzuräumen hinreichend sei und dieß könnte doch nur der eigentliche Grund des von der Krone Böheim aufgestellten Anspruches sein.

Was endlich den Receß von 1708 anbelange, auf den man sich böhmischer Seits ferner noch beriefe, so wäre derselbe abgesehen von einer unrichtigen Auffassung desselben, mit der durch den Badner Frieden von 1714 wieder aufgehobenen Landeseinräumung an Curfürst Johann Wilhelm als accessirischer Vertrag zugleich erloschen.

So stunden die Sachen bis 1794; in diesem Jahre wurden plötzlich die böhmischen Lehen auf höhere Anordnung sämmtlich militärisch besetzt und der Burggraf zu Eger Graf Künigl bereiste, begleitet von einer Commission, die Güter, um die landeshoheitlichen Gerechtsame durch Aufstellung von neuen mit dem böhmischen Löwen versehenen Landeshoheitszeichen und Ableistung der Huldigung für den Kaiser Franz II. als König zu Behaim thatsächlich in Besitz zu nehmen.

So geschah dieß am 3. April zu Neuth, am 9. Mai in

Pleistein, am 11. Mai in Wildenau, am 12. in Schönkirchen.

Gegen dieses Vorgehen machte nun der churfürstliche Hof zu Wien Vorstellungen, welche zwar Eingang fanden, allein bei dem damaligen Drange der Kriegsereigniße eine definitive gütliche Ausgleichung nicht bewirken konnten; und da die k. k. Truppen inzwischen, — von Reuth am 15. August — zurückgezogen wurden, so beruhte die Sache auf sich.

Durch Durchmärsche und Einquartierungen wurde die Gegend damals stark in Anspruch genommen; den Reigen eröffnete ein k. k. Depot von Anhalt Zerbst Dragonern, ihm folgte ein Detachement vom hochfürstlich Würzburgischen Infanterie-Regimente, endlich kam das 8. Bataillon Szeckler (Slavonen) vom 27. — 31. Oktober 1797.

Nach einigen Jahren Ruhe kamen die häufigen Durchmärsche und Einquartierungen der churpfalzbayrischen Truppen, welche natürlich auch den Zweck verfolgten, sich im Besitzstande des landeshoheitlichen Rechtes dauernd zu erhalten. Zuerst wurde von dem Corps, welches der Generallieutenant Wilhelm Herzog in Bayern befehligte, eine Abtheilung von dem Infanterie-Regimente Herzog Pius von Zweibrücken-Birkenfeld, Bataillon Graf Beckers, (jetzt 8. Inf.-Regt.), welches in Falkenberg lag, nach Reuth und Premmenreuth beordert. (28. Okt. 1800).

Dieser Einmarsch hatte die Abberufung der inzwischen wieder auf die böhmischen Lehen gelegten k. k. Cordonmannschaft zur unmittelbaren Folge.

Ihm folgte am 21. Febr. 1801 eine Abtheilung von dem Infanterie-Regimente Weichs (jetzt 4. Inf.-Rgt.) von der Brigade des Generalmajors Freihern von Bartels, am 28. März rückte ein Detachement von dem rheinpfälzischen Infanterie-Bataillon de la Motte (jetzt 9. Inf.-Regt.) nach; hierauf kamen am 22. Juni Taxis-Dragoner (jetzt 2. Chevauxlegers-Rgt.), endlich am 10. Juli ein Kommando von dem Infanterie-Regimente Sigmund Graf Preising (jetzt 5. Inf.-Regt.); am 1. Juli war bereits der noch zu Reuth stationirte östreichische Werbeunteroffizier entfernt worden.

Uebrigens hätten die eben erzählten Landeshoheitsirrungen in diesem Jahre beinahe zu wirklich ernsten Verwickelungen geführt.

Wie in Reuth, so wurden in diesem Jahre den in der oberen Pfalz stehenden churfürstlichen Truppen, je nachdem es die Lokalität erforderte, auch in den übrigen böhmischen Lehenortschaften die erforderlichen Cantonnirungsquartiere angewiesen.

Dabei ereignete es sich, daß der in dem Städtchen Schönsee der böhmisch lehenbaren Herrschaft Reichenstein gestandene Offizier vom churfürstlichen Infanterie-Bataillon Schloßberg, vier k. k. Invaliden, die er wider Vermuthen daselbst antraf, zur Verlassung dieses von landesherrlichen Truppen besetzten Ortes aufforderte, und diese auch willig sich dazu verstanden.

Die Intention, letztere daselbst wieder einzusetzen, veranlaßte beim Abzug jenes Bataillons nach der Rheinpfalz das Nachrücken einer k. k. Infanterie-Division und das Zusammenziehen eines nicht unbeträchtlichen Truppenkorps an der Grenze unter Befehl des F.-M.-L. von Brody, glücklicher Weise blieb es bei dieser drohenden Aufstellung, so daß am 3. Aug. 1801 die böhmischen Wappen wieder abgenommen und am 9. Okt. der letzte Rest der noch zurückgebliebenen Cordonmannschaften zurückgezogen wurde.

Durch den art. XV. des Preßburger Friedens vom 26. Dez. 1805 wurden endlich alle und jede lehen- und landesherrlichen Rechte auf die böhmischen Lehen in der Oberpfalz von Böhmen aufgegeben und hiedurch die seit 1778 bestandenen Irrungen definitiv beseitigt.

Ein nicht unwichtiges Ereigniß dieser Periode ist noch nachzuholen, nämlich die Erbauung der Pfarrkirche zu Premmenreuth, Errichtung der dortigen Curatie und Schule.

Zu Premmenreuth, das bisher ein unbedeutender Ort gewesen war, — 1572 bestand er aus einem einzigen Hofe und 2 Söldengütlein, so auch noch 1770 — stand zwischen diesen Häusern auf dem Wege eine kleine Capelle, in welchem sich ein weit und breit verehrtes wunderthätiges Marienbild befand.

Johannes Hayle, Hufschmied in Reuth, gebürtig von Poppenreuth, hatte sie nach einer Inschrift erbauen lassen im Jahre 1600 im 70. Jahre seines Alters.

Eine Menge von Menschen wallfahrteten von weit und breit zu diesem Gnadenbilde, welches allmählig eine große Berühmtheit erlangte und die „neue Wallfahrt“ genannt wurde.

Deßhalb wurde auch das Bedürfniß rege, die Kapelle zu vergrößern und zu einer Kirche umzubauen.

Bereits im Jahre 1774 war vom bischöflichen Consistorium in Regensburg die Erlaubniß ertheilt worden, das hl. Meßopfer in der Kapelle zu verrichten.

Den 1. Sept. 1787 wurde sodann ein ad interim Curatus, der alle Pflichten und Seelsorge eines andern installirten Pfarrers hatte, nach Premmenreuth gesandt.

Inzwischen war aber auch zum Theile aus Mitteln der Gutsherrschaft, zum Theile aus den zahlreichen Opfern der Wallfahrer, deren jährlich 4000 damals dahin kamen, ein Kirchlein erbaut worden, nur von Riegelwänden und ohne Symmetrie.

Sie war am 2. Sonntage des Oktobers 1785 von dem Weihbischofe v. Schmid von Regensburg feierlichst consekrirt worden.

Da sie jedoch den Einsturz drohte, so wurde sie wieder niedergerissen und am 16. Mai 1799 der Grundstein zu einer neuen stattlicheren Kirche gelegt.

Die Pläne hatte ein Herr von Lindenfels in Neustadt a./C. geliefert; beim Bau waren die Gewerbsmeister Witt von Reuth, Schubert von Wunsiedel u. a. m. beschäftigt.

1800 wurde sie vollendet, und von dem damaligen Curatus Desreumaux, einem französischen emigrirten Royalisten, der sich auch sonst als ein Wohlthäter der jungen Stiftung erwies cum licentia consistorii eingeweiht.

Die Curatie und Schule war für die Unterthanen des Lehengutes Reuth errichtet worden und die Pfründe durch entsprechende Zutheilung der bisher nach Bernstein u. s. w. geeichten Gefälle dotirt.

Erster Curatus war Conrad Rodler 1787 — 21. Febr. 1793, welchem Georg von Röckel folgte (21. Febr. 1793 — 6. Juni 1794), nach ihm kamen Bonaventura Tremel (1794 — 1801) und der bereits erwähnte Jean Jos. Desreumaux bis 8. Okt. 1813. Als erster Schullehrer wurde Anton Lippert aufgestellt.

Inzwischen hatte Johann Georg Heinrich Philipp am 23. Febr. 1795 das Zeitliche gesegnet und war in der Gruft der Pfarrkirche zu Naila beerdigt worden, wohin ihm bereits am 2. Sept. 1768 seine Ehegattin vorausgegangen war.

Noch bei Lebzeiten 1790 überließ der Vater dem Sohne das Rittergut zum Eigenthum, der, nachdem er die damals berühmte Universität Göttingen absolvirt hatte, als Offizier in das k. k. Chevauxleger-Regiment Fürst Lobkowitz eingetreten war, welches er aber bereits 1787 auf Wunsch des Vaters wieder verlassen mußte.

Erst nach dem Tode seines Vaters wurde er am 11. April 1795 von Kaiser Franz II. mit der Veste Reuth belehnt, wenige Jahre vorher (1792, 12. Juli) war er zum k. k. Kämmerer ernannt worden.

Er baute das Schloß zu seiner gegenwärtigen Gestalt um, das, so zweckmäßig und hübsch es auch hergestellt ist, seines alterthümlichen Charakters ganz entkleidet wurde — den Eindrücken des herrschenden Zeitgeistes entschlägt sich kein Sterblicher — und gerade in jener Periode der Umbauung des Schlosses war man allseitig bemüht, die alten wohlerhaltenen Ueberreste der Vorzeit zu beseitigen, Thürme, Erker u. s. w. einzulegen, die Gräben zuzuschütten. Die Anlegung der Schloßgärten, insbesondere des Schloßbergs sind gleichfalls sein Werk, nicht minder die Erbauung des Pferdestalles und der Remisen, sowie der Ansbau des Bräu- und Mulzhauses — und die Errichtung eines Theils der neuen Scheunen.

Den neuen Kuhstall, deßen Bau er noch anordnete, sollte er nicht mehr in seiner Vollendung sehen.

Unruhige und bedrängte Zeiten waren es, welche Ernst Karl Rudolf in der ersten Zeit nach der Gutsüberrnahme durchzumachen hatte; die vorerzählten Thatsachen werden die Ueberzeugung verschafft haben.

Im Jahre 1805 lag nach längerer Zeit ein kaiserlich französiches Dragonerregiment in Reuth und Umgebung bis zu seinem Abzuge in den preußischen Feldzug.

1806 nahm der Kurfürst von Bayern in Folge des Preßburger Friedensschlusses den Königstitel an.

Das starre Centralisations-System, das die neue Aera mit sich brachte, hatte bereits im Jahre 1803 eine neue zweckmäßigere Gerichtseintheilung zur Folge gehabt.

Die historische Grundlage wurde hiebei gänzlich verlassen und nur die Arrondirung im Auge behalten, am 21. Juni 1808 wurde das vergrößerte Bayern zum erstenmale in Kreise eingetheilt, das Landgericht Kemnath und damit auch Reuth wurde dem Naabkreise zugetheilt.

Am 1. Mai 1808 hatte Bayern seine erste Constitution erhalten; die gutsherrlichen Verhältnisse erhielten hiedurch eine gan neue gesetzliche Regelung.

Umfassende Bestimmungen brachte das organische Edikt über die Patrimonialgerichtsbarkeit vom 8. Sept. 1808.

Das organische Edikt vom 16. Aug. 1812, welches dasselbe theilweise wieder aufhob, unterschied zwei Hauptgattungen von gutsherrlichen Gerichten, Herrschaftsgerichte u. Ortsgerichte.

Für Reuth wurde durch allerhöchste Entschließung vom 12. Febr. 1814 ein Ortsgericht gebildet, welches in einem geschlossenen Arrodissement die Orte, Weiler und Einzelhöfe Reuth, Drathhammer, Klausen, Premmenreuth, Josephshof, Erlhammer, Mittelmühl, Haasen, Röthenbach, Eschelsdorf, Lohe, Forsthof, Letten und Lehen begriff. Darin befanden sich 166 ständige Gerichtsholden.

1809 hatte die Seelenzahl von Reuth 828 betragen, von Eschelsdorf 86, die Curatie Premmenreuth zählte zu Ende des Jahres 1810, 850 Seelen; nach der Volkszählung von 1861 zählten die beiden Gemeinden Reuth und Röthenbach 1071 Seelen.

Ortsrichter war anfänglich noch der frühere Gerichtshalter Carl Maximinian Bauer, Notarius caesareus, dann später Felix Weiß, der auch das Ortsgericht Krummenaab versah und daselbst wohnte.

Die Grundsätze, welche sodann die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 in Ansehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit aufstellte, sind im Wesentlichen die des Ediktes vom 1813.

In einem Punkte weicht sie jedoch von dem erwähnten Edikte grundsätzlich ab.

Während nach dem Edikte von 1812 von den Gutsherrn auch über die Grundholden anderer Grundherrn, ja selbst über vordem landgerichtische Unterthanen, welche in ihrem Arrondissement gelegen waren, Gerichtsbarkeit ausgeübt werden konnte, stund sie nach der Verfassungsurkunde und dem organischen Edikte den Gutsherrn nur über diejenigen Güter zu, welche ihnen grundbar waren, so daß also nur die eigenen Grundholden gerichtsbar sein konnten.

Die Grundherrschaft über den ehedem stift-waldsassischen, nun königlichen Hof zu Escheldorf war um diese Zeit mittelst Tausch vom Staatsärar erworben worden.

Es wurde nun im Sinne der Verfassungsurkunde für Reuth ein Patrimonialgericht I. Classe gebildet, welches neben der freiwilligen Gerichtsbarkeit und niederen örtlichen Polizei auch die streitige Civilrechtspflege I. Instanz, jedoch keine Criminaljurisdiktion zu üben hatte.

Selbstverständlich schieden nun aus diesem Gerichtsbezirke die Ortschaften Lehen, Escheldorf und Röthenbach zum Theile, und die Mittelmühle aus.

Das Rittergut Escheldorf wurde übrigens um diese Zeit von dem Besitzer dem königl. Obristlieutenant Freiherrn von Waldenfels auf Groschlattengrün dismembrirt; die Dominikalien und somit auch die Gerichtsbarkeit wurde von Ernst Karl Rudolf Frhr. von Reitzenstein erworben, die Rustikalien wurden in mehrere Bauernhöfe zerschlagen.

Als erster Patrimonialrichter wurde der bereits genannte Ortsrichter Weiß bestellt.

Das Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818 vermittelte den Uebergang von der alten Ruralgemeinde, deren Ursprung wieder in der Markgenossenschaft zu suchen ist, in die neue bürgerliche Gemeinde.

Nach oberpfälzischem Herkommen hatte bis jetzt jede Ortschaft für sich eine eigene sogenannte Dorfsgemeinde, deren Vorsteher Gemeinmeister genannt wurde, gebildet, während die neue bürgerliche Gemeinde in der Regel mehrere nahe gelegene Orte umfaßt, welche zum Zwecke der polizeilichen Verwaltung, je-

doch ohne Ausdehnung auf die privatrechtlichen Verhältnisse in eine Gemeinde vereinigt wurden. Aus den zum Lehengute Reuth gehörigen Ortschaften wurden 2 politische Gemeinden Reuth und Röthenbach gebildet, unter Zutheilung des Rittergutes und Dorfes Lehen zu ersterer.

Alle diese bedeutenden und theilweise tief eingreifenden Umwälzungen und Neugestaltungen vollzogen sich während der ersten Lebenshälfte Ernst Karl Rudolfs.

Am 26. Sept. 1840 hauchte er seinen edlen Geist aus.

Freiherr Ernst und sein Andenken lebt gesegnet noch in weiteren Kreisen als Vorbild seiner Familie, hatte alle die Schickungen und Umwälzungen, die das letzte Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts und der Anfang dieses Jahrhunderts mit sich brachten, mit durchzumachen.

Nicht leicht, wie Jemand verstand Freiherr Ernst die Gemüther und Herzen Aller, die je mit ihm in Berührung traten, für sich einzunehmen, gleichviel ob hoch oder nieder.

Von hoher stattlicher Figur, von gewinnender Artigkeit für Jedermann, bereit mit Wort und That Allen zu helfen, die sich ihm mit einer Bitte nahten, geliebt von seinen Dienern und Hintersassen, deren er sich jederzeit väterlich annahm, ein „ächter Edelmann", welches Prädikat seine Zeitgenossen ihm mit Recht beilegten — wußte er sich die ungetheilteste Hochachtung und Verehrung in weiten Kreisen zu sichern.

Viele überschritten seine gastliche Schwelle und für Alle, selbst den Geringsten, hatte er ein liebevolles Wort, gleiche Artigkeit und Zuvorkommenheit.

In erster Ehe mit Sabina von Arnim vermählt, die leider kurz nach der Geburt des jetzigen Herrn auf Reuth das Zeitliche mit dem Ewigen vertauschen mußte, vermählte er sich in zweiter Ehe mit Charlotte von Arnim, der ersten Gemahlin Schwester, gleich ihr durch Güte des Herzens und Charakter ausgezeichnet. Nach einer äußerst glücklichen Ehe überlebte sie ihren Gatten noch um 6 Jahre.

Im März 1846 starb sie hochbetagt, die zärtliche Mutter ihrer und ihrer Schwester Kinder; — beigesetzt auf dem Kirchhofe

zu Krummenaab ruht sie nun auch an der Seite ihres Gatten in der Familiengruft zu Reuth, während die erste Gemahlinn Sabine noch in der Gruft der Kirche zu Reuth ihrer Auferstehung entgegenschlummert.

Im Jahre 1840 übernahm der gegenwärtige Besitzer Herr Albert Freiherr von Reitzenstein k. b. Kämmerer, Appellationsgerichts-Rath und Ritter des k. Verdienstordens vom hl. Michael I. Klasse, das Gut Reuth, gemäß der Familienbeschlüsse als Aeltester der 4 lebenden Brüder und wurde am 20. August 1841 vom König Ludwig I. mit dem k. b. Mannlehen — der Veste Reuth — zum letzten Male — belehnt.

Eine neue Zeit fing an herauf zu dämmern und groß war seine Aufgabe.

Die im ganzen Land nun durchgeführte Vermessung und Catastrirung wurde am Ausgange der 30er Jahre auch in Reuth vorgenommen, um Gränzirrungen für die Zukunft zu vermeiden, wurden die Gutsgränzen Anfangs der 40er Jahre neu vermarkt und versteint, was als sehr zweckentsprechend erschien.

Als eine seiner ersten Aufgaben betrachtete er, seine Waldungen, gleichwie es in jenen des Staats geschehen, den Forderungen der Zeit entsprechend — sowie es die Forstwissenschaft unserer Tage erheischt, forstwirthschaftsmäßig einrichten zu lassen.

Forstmeister Freiherr von Münster, der dieses Geschäft leitete, fand an dem jetzigen herrschaftlichen Revierförster Wilhelm Hamm einen Mann, der den Geist der neuen rationellen Forstwirthschaft erfaßt hatte und treu seinem Herrn, ihn in der Pflege und Erhaltung des Waldes unterstützte und seine Ideen zur Ausführung brachte.

Möge die Pflege des Waldes jedem späterem Besitzer am Herzen liegen und er treue und bewährte Förster finden, wie es in drei Generationen die Hamm ihren Gutsherrn waren.

In gleicher Zeit (1840) wurde mit Ablösung der auf den Waldungen lastenden Forstrechte begonnen — in prophetischer Voraussicht jener nur wenige Jahre später kommenden Lösung aller aus dem Grundverbande herrührenden Leistungen und Gegenleistungen hatte der Gutsherr damit den Anfang gemacht und in unsern Tagen vollends bereinigt.

Die Ereignisse des Jahres 1848 sind noch zu frisch im Gedächtnisse, um sie weiter auszuführen — sie brachten die Auflösung der grundherrschaftlichen Verhältnisse, die Beseitigung der Frohnden, Aufhebung der Jagdrechte auf fremdem Grund Boden, die sich bei Reuth über mehrere Gemeindefluren erstreckt hatten.

Mit der Grundherrlichkeit sank auch die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Nach dem Abgange des Patrimonialrichters Weiß kam Herr Hofmann aus Bayreuth gebürtig, als Patrimonialrichter nach Reuth; außer diesem Gerichte hatte Hofmann auf Grund der durch §. 44 des organischen Edikts vom 26. Mai 1818 eingeräumten Vergünstigung noch das Patrimonialgericht I. Klasse Wildenreuth, die Patrimonialgerichte II. Klasse Burggrub, Krummenaab, Sigritz und Friedenfels zu versehen.

Die Amtslokalität war in dem sog. Neugebäude oberhalb des Pferdestalls in Reuth; in den spätern Jahren wurde ein eigenes Patrimonialgerichts-Gebäude in dem von der Herrschaft erkauften sog. Proker'schen Anwesen eingerichtet.

Unterm 29. März 1849 wurde sodann aus 16 Gemeinden des Landgerichts Kemnath, darunter auch Reuth, aus 6 Gemeinden des Landgerichts Neustadt a./W., aus 6 Gemeinden des Landgerichts Waldsassen und aus einer des Landgerichts Tirschenreuth ein neues Landgericht mit dem Sitze in dem seit 28. Juni 1842 zur Stadt erhobenen Erbendorf gebildet, nachdem in Reuth längere Zeit an der Stelle des früheren Patrimonialgerichts eine kgl. Gerichts- und Polizeibehörde amtirt hatte.

Auch kann nicht unerwähnt bleiben, daß das Landgericht Kemnath seit 23. Sept. 1810 dem Mainkreise, welcher am 20. Febr. 1817 die Benennung Obermainkreis erhielt, zugetheilt war.

Nach der gegenwärtigen Territorialbildung, bei welcher die Benennung nach den alten Provinzen maaßgebend war und welche am 1. Januar 1838 ins Leben trat, gehört Reuth mit dem Landgerichte Erbendorf zum Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg.

Nach Hofmanns Uebertritt in den Staatsdienst — er wurde als Landgerichtsassessor in Weiden übernommen — erhielt die früher ebenfalls von ihm besorgte Renten-Verwaltung der frhrl. Nothaft von Weißenstein'schen Rentenverwalter Christian Schobert von Friedenfels anvertraut.

Diese Wahl war von Seite der Gutsherrschaft eine sehr glückliche, indem dadurch die Leitung der Geschäfte einer gewandten, thätigen und eifrigen Hand zum Nutzen der Familie und zum Vortheile des Guts anvertraut wurde.

Bis zum Jahre 1847 wurde die Oekonomiewirthschaft auf Regie betrieben — 1847 aber diese an Felix Minnerow aus Bayreuth verpachtet. Schon der letzte Verwalter Strößner war auf Antrag seines Gutsherrn bedacht, die Wirthschaft nach den Grundsätzen des rationellen Betriebs einzurichten und es wurden mannigfache Aenderungen und Verbesserungen eingeführt, insbesondere eine Schweizerei in Betrieb gesetzt und die Milch auf gesuchte Käse verarbeitet.

Am 1. Juni begann die Pachtung Minnerows, der ausgerüstet mit vorzüglichen Kenntnißen und Erfahrungen, die er sich auf Wirthschaften sowohl in Bayern, als in dem in der Agrikultur weiter fortgeschrittenem Norddeutschland erworben hatte, binnen kurzer Zeit durch treffliche Leistungen die Oekonomie Reuth in großes Renomée brachte, nicht ohne Nutzen als Vorbild für die nähere und weitere Umgegend.

Von Sr. Majestät dem verewigten Könige Maximilian II. mit der goldenen Civilverdienstmedaille dekorirt, ehrte diese Auszeichnung ebenso sehr den Gutspächter, als den Gutsherrn, der in der liberalsten Weise ersteren in seinen Leistungen unterstützte. Felix Minnerows Pacht endete 1863, ihm folgte Franz Weller, ein durch landwirthschaftliche Leistungen bekannter Landwirth aus Sachsen im Gutspacht, der gleichfalls bestrebt ist, sich durch rationelle Bewirthschaftung auszuzeichnen und dem Gute sein Renomée zu erhalten, was er durch seine Bestrebungen, die neuesten landwirthschaftlichen Maschinen einzuführen, sowie die Erträgnisse des Feldes durch Anwendung künstlicher Düngmittel zu erhöhen, und andere Einrichtungen beweist.

Die Vergrößerung der Oekonomie durch Ankauf von Grundstücken, und Cultivirung öder Plätze, sowie die rationelle Bewirthschaftung überhaupt bedingte eine Vermehrung der Wirthschaftsgebäude, insbesondere begannen Stadel und Kellerräume zu fehlen.

Diesen wurde 1860 durch Erbauung einer geräumigen Scheune und darunter befindlichen Keller abgeholfen, im Jahre darauf folgte die Einrichtung der neuen Pächterwohnung.

Der Aufbau und Umbau der Mahl- und Sägemühle war 1853 vorausgegangen.

Dieselbe, ganz aus Holz gebaut, war sehr schadhaft geworden und an ihrer Stelle wurde das jetzige schöne, stattliche und guteingerichtete Gebäude sammt den Nebengebäuden errichtet.

Der Bau der Familiengruft in Reuth beschäftigte den Gutsherrn nach dem Tode der geliebten Gattin (Luise Freyin von Lindenfels aus dem Hause Thumsenreuth) gänzlich; zugleich wünschte er den geliebten Eltern eine würdige Ruhestätte zu bereiten und einen Ort für die Zukunft herzustellen, in dem die Abgeschiedenen der Familie ruhen sollten.

Eine Rotunde im ernsten byzantinischen Styl, dem Zwecke, für welchem das Gebäude bestimmt ist, vollkommen angemessen, erhebt sich unweit der Schloßgebäude auf einer Anhöhe mit reizender Fernsicht.

Im Anfange des Monats November 1852 war der Bau so weit gediehen, um die Leichname der Abgeschiedenen aufzunehmen und durch den k. Pfarrer Opel zu Thumsenreuth zu ihrer Ruhestätte einsegnen lassen zu können.

Mit Anfang des sechsten Decenniums dieses Jahrhunderts begann es sich sehr fühlbar zu machen, daß die Oberpfalz noch von keinem Schienenwege, dem Verkehrsmittel der Neuzeit durchzogen sei.

Schon früher hatte man sich deßhalb mit Vorstellungen an die k. Staatsregierung, mit Eingaben an die Landesvertretung gewendet. Neuerlich begann man nun für diesen Zweck zu agitiren, Comitées zu bilden, Versammlungen zu halten, eine Deputation an das k. Hoflager zu entsenden u. s. w. um diese Angelegenheit zu beschleunigen.

Der k. k. öster. Oberst Gustav Freiherr von Lindenfels auf Thumsenreuth hatte sich wesentlich bei diesen Bestrebungen betheiligt und verdient gemacht, die endlich auch von dem gewünschten Erfolge gekrönt waren.

Man hatte 1861 schon mit Projektirung der Bahn Seitens der k. b. priveligirten Ostbahngesellschaft begonnen, und 1862 mit dem Bau angefangen, das Gut Reuth wurde der Mitte nach durch den Schienenstrang durchschnitten, in Reuth selbst aber eine Station, verbunden mit einer kgl. Posterpedition eingerichtet.

Der am 15. August 1864 bis Mitterteich, am 15. Okt. 1865 aber bis Eger eröffnete Betrieb scheint das ganze öffentliche Verkehrsleben in wohlthätiger Weise umgestalten zu wollen, wie es auch vorauszusehen war.

Ergänzend bis auf unsere Tage muß noch die Errichtung einer neuen Forstwartswohnung auf dem Zainhammer beigefügt werden, dieselbe bedingt durch die nothwendige Aufstellung eines Forstwarts für das Revier liegt für den Dienst sehr passend mitten im Wald.

Es bot sich Gelegenheit den sog. Zainhammer, der vor 30 Jahren erst gegründet worden war, bei der vorgenommenen Zerschlagung des Erlhammergutes zu erwerben und denselben dem gedachten Zwecke zu widmen.

Reuth, am 18. Oktober 1865.

Rudolph Freiherr von Reitzenstein.
Herrmann Freiherr von Reitzenstein.

Gedruckt bei Th. Burger in Bayreuth.